

Werk Mariens – Fokolar-Bewegung

Allgemeines Statut

Authentischer Text des Allgemeinen Statuts
des Werkes Mariens (Fokolar-Bewegung) ist stets
das italienische Original, herausgegeben im Mai 2007.

Übersetzung ins Deutsche der italienischen Ausgabe
vom Mai 2007

Beratung unter kirchenrechtlichem Aspekt:
Prof. DDr. Mag. Helmuth Pree, München

Druck: Köppl und Schönfelder, Stadtbergen

DEKRET

Die Fokolar-Bewegung, das Werk Mariens, wurde mit Dekret vom 5. Dezember 1964 von der Konzilskongregation als „Pia Unio“ mit besonderem Statut approbiert, da die Angehörigen der Fokolar-Bewegung den Wunsch geäußert hatten, die neue kirchliche Gesetzgebung über Formen der Organisation des Laienapostolats abzuwarten. Man wollte prüfen, ob darin neue kirchenrechtliche Formen vorgesehen wären, die ihrem Geist und ihren Apostolatsidealen mehr entsprächen.

In den folgenden Jahren entwickelte sich die Bewegung in Treue zu ihrem Charisma, breitete sich weiter aus und wuchs an Reife. Sie hat auf diese Weise der Kirche in reichem Maße geistliche Früchte gebracht und der Welt ein glaubwürdiges Zeugnis der Einheit gegeben.

Die Präsidentin des **Werkes Mariens** wandte sich nun an dieses Dikasterium mit der Bitte um Approbation des überarbeiteten Statuts des Werkes als private universalkirchliche Vereinigung von Gläubigen. Sie ist der Auffassung, dass diese institutionelle Form dem Wesen und der Geschichte der Bewegung angemessener ist.

Auf diesen Antrag hin **approbiert der Päpstliche Rat für die Laien durch Dekret des Heiligen Stuhls das vorliegende überarbeitete Statut gemäß den Kanones 298–311 und 321–329. Er bestätigt die Vereinigung, die sich „Werk Mariens“ (Fokolar-Bewegung) nennt, als private universalkirchliche Vereinigung von Gläubigen mit Rechtspersönlichkeit in der kanonischen Rechtsordnung, erklärt sie mit allen Rechtswirkungen als Vereinigung Päpstlichen Rechts und verfügt, dass sie als solche von allen anzuerkennen ist.**

Einen fruchtbaren missionarischen Einsatz im Dienst am Evangelium und an der Kirche, auf den Spuren von Maria, ferner eine wirksame Zusammenarbeit mit den Schwestern und Brüdern anderer Konfessionen und Religionen sowie mit allen Menschen guten Willens, im Geist der Bewegung, zur Ehre Gottes und zum Wohl der Kirche und der Welt, unter der Führung des Heiligen Geistes und dem mütterlichen Schutz der Gottesmutter wünschen

Paul Josef Cordes
Vizepräsident

Eduardo Kardinal Pironio
Präsident

Vatikan, 29. Juni 1990, Fest der Apostel Petrus und Paulus

Änderung des Statuts des Werkes Mariens, 25. Oktober 1994

Der Päpstliche Rat für die Laien hat die von Chiara Lubich, Präsidentin des Werkes Mariens, beantragten und von ihr vorgeschlagenen Änderungen des Statuts approbiert.

Diese Änderungen, die an dem mit Datum vom 29. Juni 1990 approbierten Statut vorgenommen wurden, wurden in das genannte Statut aufgenommen laut Dekret des Päpstlichen Rates für die Laien vom 25. Oktober 1994.

Änderung des Statuts des Werkes Mariens, 14. Februar 1998

Der Päpstliche Rat für die Laien ist der von Chiara Lubich, der Präsidentin des Werkes Mariens, vorgelegten Anfrage auf Approbation der Änderungen am Allgemeinen Statut des Werkes Mariens hinsichtlich des Zweiges der Bischöfe, Freunde der Bewegung, nachgekommen und hat die von ihr vorgeschlagenen Änderungen des Statuts approbiert.

Diese Änderungen, die an dem mit Datum vom 29. Juni 1990 approbierten Statut vorgenommen wurden, wurden in das genannte Statut aufgenommen laut Dekret des Päpstlichen Rates für die Laien vom 14. Februar 1998.

DEKRET

Aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Änderung des Allgemeinen Statuts des Werkes Mariens (Fokolar-Bewegung), das am 15. November 2006 von Frau Chiara Lubich als Präsidentin der genannten internationalen – vom Päpstlichen Rat für die Laien mit Dekret vom 29. Juni 1990, Prot.Nr. 900/90/S-61/A-23, approbierten – Vereinigung von Gläubigen eingebracht wurde, sowie in Anbetracht der Dekrete zur Genehmigung der Änderungen des Allgemeinen Statuts vom 25. Oktober 1994 und vom 14. Februar 1998 befürwortet der Päpstliche Rat für die Laien die vorgeschlagenen Änderungen, die eine Aktualisierung des Allgemeinen Statuts des Werkes Mariens bezwecken, damit dieses Statut dessen derzeitiger Gestalt besser entspricht, und erteilt nach Feststellung der Übereinstimmung der Änderungen mit den Weisungen dieses Dikasteriums nach gründlicher Prüfung:
die Genehmigung der bezeichneten Änderungen, wie sie aus der neuen Fassung des Allgemeinen Statuts des Werkes Mariens hervorgehen. Diese Fassung wurde vom Dikasterium entsprechend beglaubigt und in seinen Archiven hinterlegt.

Vatikan, 15. März 2007

Josef Clemens
Sekretär

Stanislaw Rylko
Präsident

In der deutschen Übersetzung dieses Statuts wird im Allgemeinen die männliche Form gebraucht. Die weibliche Form ist mitgemeint, soweit sich nicht aus der Sache anderes ergibt.

ALLGEMEINES STATUT
DES WERKES MARIENS
(FOKOLAR-BEWEGUNG)

DIE VORRAUSSETZUNG FÜR JEDE ANDERE REGEL

„Die gegenseitige und beständige Liebe,
die die Einheit und die Gegenwart Jesu
in der Gemeinschaft ermöglicht,
ist für die Angehörigen des Werkes Mariens
die Grundlage ihres Lebens
in jedem seiner Aspekte:
Sie ist die Norm aller Normen,
die Voraussetzung für jede andere Regel.“

Chiara Lubich

Erster Teil
WESEN, ZIEL, GEIST

KAP. I – WESEN

Art. 1 – Das Werk Mariens (die Fokolar-Bewegung) ist eine private, universalkirchliche Vereinigung Päpstlichen Rechts, mit Rechtspersönlichkeit gemäß den Kanones 298–311 und 321–329 des Codex Iuris Canonici (CIC), verfasst nach den Normen der katholischen Kirche und dem vorliegenden vom Heiligen Stuhl genehmigten Allgemeinen Statut.

Dieses Statut beinhaltet die Regeln des Lebens und der Leitung für alle Angehörigen des Werkes.

In der Anwendung des Statuts auf die Angehörigen der Fokolar-Bewegung sind die unterschiedlichen Weisen der Zugehörigkeit zu berücksichtigen.

Die Artikel betreffend die Spiritualität (vgl. Art. 1–9 und 23–72) können auf vollständige Weise nur jene leben, die dem Werk als Mitglieder oder als Anhänger (vgl. Art. 17 und 18) angehören.

Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften leben die Spiritualität in dem Maß, in dem es die Unterschiede im christlichen Glauben und in der Glaubenspraxis der einzelnen Kir-

chen und kirchlichen Gemeinschaften erlauben (vgl. Art. 20 und 141–145).

Angehörige anderer Religionen sind dem Werk aufgrund ihrer religiösen Einstellung verbunden. Sie leben, soweit es möglich ist, aus seinem Geist (vgl. Art. 21 und 146).

Menschen nichtreligiöser Überzeugungen sind der Fokolar-Bewegung verbunden und teilen deren Zielsetzungen entsprechend ihrem Gewissen. Sie begegnen jedem Nächsten mit bedingungsloser Achtung und Liebe und handeln im Geist der Geschwisterlichkeit (vgl. Art. 22 und 147).

Art. 2 – Die Fokolar-Bewegung trägt den Namen Werk Mariens, weil sie aufgrund ihrer typischen Spiritualität, die der Welt – nach dem Vorbild von Maria – Christus auf geistliche Weise schenkt, aufgrund der Vielfalt ihrer Zusammensetzung, ihrer weltweiten Verbreitung, ihrer Beziehungen mit Christen verschiedener Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften, mit Angehörigen verschiedener Religionen und mit Menschen nichtreligiöser Überzeugungen sowie aufgrund der Präsidentschaft eines Laien, und zwar einer Frau, die besondere Verbindung dieses Werkes mit Maria aufzeigt, der Mutter Christi und eines jeden Menschen. Das Werk möchte – soweit dies möglich ist – eine Präsenz von Maria in der Welt sein und gleichsam ihr Wirken fortsetzen.

Art. 3 – Aufgrund seiner Ausrichtung auf die Erneuerung des Einzelnen, der Kirche und der Gesellschaft, aufgrund der Vielfalt und Universalität seiner Angehörigen, wegen seiner Zielsetzungen, seiner Aspekte, seiner Dialoge und der Werke, die es ins Leben ruft, trägt das Werk Mariens – in gewisser Weise – auch die Züge der Kirche¹ wie eine Tochter die Züge der Mutter.

Art. 4 – Aufgrund seiner besonderen Verbindung mit Maria und wegen seiner Ähnlichkeit mit der Kirche trägt das Werk Mariens dazu bei, die volle und sichtbare Gemeinschaft unter den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wiederherzustellen sowie die gesamte Menschheit durch die Verwirklichung der universalen Geschwisterlichkeit auf Christus hin auszurichten. Die Einheit prägt als sein besonderes Merkmal seinen Geist, seine Ziele, seine Struktur und seine Leitung.

¹ „Ich sehe, ihr folgt in sehr authentischer Weise jener Vision der Kirche, jener Eigendefinition, die sich die Kirche im Zweiten Vatikanischen Konzil gegeben hat“, so Papst Johannes Paul II. in seiner Ansprache an die Fokolar-Bewegung am 19.08.1984 im Mariapoli-Zentrum in Rocca di Papa; in „L'Osservatore Romano“, 20/21.08.1984, S. 5.

KAP. II – ZIEL

Allgemeines Ziel

Art. 5 – Das allgemeine Ziel des Werkes Mariens (der Fokolar-Bewegung) ist die Vollkommenheit in der Liebe. Um diese zu erreichen, leben seine Angehörigen die im Evangelium gründende Spiritualität des Werkes in ihren Grundlinien und in ihren verschiedenen Aspekten, so wie sie in diesem Statut und in den Richtlinien der Sektionen, Zweige und Bewegungen zum Ausdruck kommen.

Besonderes Ziel

Art. 6 – Das Werk Mariens möchte beständig, in Treue zum Heiligen Geist, unter dessen Führung es entstanden ist und sich entwickelt hat, die von Jesus genannten Bedingungen erfüllen (vgl. Mt 18,20), damit er dem Werk die Einheit schenken kann, gemäß seiner Bitte an den Vater: „Alle sollen eins sein“ (Joh 17,21). Es ist bemüht, diese Einheit dann unter den Christen zum Leuchten zu bringen, und setzt sich darüber hinaus für die universale Geschwisterlichkeit ein.

Auf dieser Grundlage setzt sich das Werk ein

a) für eine immer tiefere Einheit unter den einzelnen katholischen Gläubigen wie auch unter den kirchlichen Institutionen, Vereinigungen,

Gruppierungen und Bewegungen, die aus neuen und traditionsreichen Charismen in der katholischen Kirche entstanden sind, indem es zum Wachstum der Gemeinschaft auf allen Ebenen innerhalb der katholischen Kirche beiträgt;

b) mit den Christen anderer Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften Beziehungen einer geschwisterlichen Gemeinschaft herzustellen und ein gemeinsames Zeugnis im Hinblick auf die Wiederherstellung der vollen und sichtbaren Gemeinschaft zu geben.

Das Werk ist darüber hinaus bestrebt,

c) durch das gemeinsame Handeln nach der „Goldenen Regel“², durch den Dialog und durch Aktivitäten von gemeinsamem Interesse mit Menschen anderer Religionen eine möglichst tiefe Gemeinschaft in Gott unter allen Gläubigen zu erreichen und durch die Liebe, die echte christliche Agape, die universale Geschwisterlichkeit zu verbreiten. Auf diese Weise können die Angehörigen anderer Religionen die Liebe und die Fülle der Gnade, die in Christus sind, kennenlernen, während die Christen die in der Religion anderer enthaltenen Werte mehr schätzen lernen;

2 In fast allen großen Religionen gibt es die sogenannte „Goldene Regel“: „Was ihr von anderen erwartet, das tut auch ihnen“ (Lk 6,31). Sie erfordert die Liebe zum Nächsten.

d) die Menschen, die sich an den großen menschlich-christlichen Werten der sozialen Gerechtigkeit, der Freiheit, der Solidarität, des Friedens usw. orientieren, zu lieben und mit ihnen in Dialog zu treten. Grundlage dafür ist der größtmögliche Respekt gegenüber ihren nichtreligiösen Überzeugungen. Das Werk versteht dies als Beitrag zur Einheit der Menschheitsfamilie;

e) mit der Kultur und den Lebens- und Wissensbereichen der Menschen im Dialog zu sein und sie mit der christlichen Weisheit zu durchdringen.³

KAP. III – GEIST

Art. 7 – Das Werk Mariens (die Fokolar-Bewegung) stellt sich unter den besonderen Schutz von Maria. Die Angehörigen des Werkes Mariens verehren sie in ihren wunderbaren Eigenschaften; sie sehen sie als Vorbild, nach dem sich alle

3 Es handelt sich um die sogenannten „inondazioni“ (ins Deutsche als „Aktivitäten mit Breitenwirkung“ übersetzt), die sich auf ein Wort des hl. Johannes Chrysostomos berufen (in Joannem homilia 51: PG 59,284): Es geht um geistige Strömungen, die aus der Begegnung des Charismas der Bewegung mit der Kultur und den Lebens- und Wissensbereichen der Menschen hervorgehen. Sie können auch Ausgangspunkt für das Entstehen spezifischer Bewegungen sein, wie die Bewegung im Bereich der Wirtschaft oder der Politik.

ausrichten können; sie lieben sie als Mutter der Kirche und eines jeden Menschen; sie rufen sie an als Mutter der Einheit.

Art. 8 – Die Angehörigen der Fokolar-Bewegung gehen den Weg der christlichen Liebe – gemäß der im Evangelium gründenden Spiritualität der Bewegung, die zugleich den Einzelnen und die Gemeinschaft betrifft – in Einheit mit dem kirchlichen Lehramt.

1) Sie bemühen sich daher, Gott, den sie als Liebe kennengelernt haben, mit ganzem Herzen, mit all ihren Gedanken und mit allen Kräften zu lieben. Ihn wählen sie als Ideal ihres Lebens (vgl. Mt 22,37 und 1 Joh 4,8.16–18).

2) Um ihn zu lieben, machen sie sich seinen Willen zu eigen (vgl. Mt 7,21).

3) Um seinen Willen zu erfüllen, bemühen sie sich, das Evangelium zu leben und sich täglich vom Wort Gottes zu nähren, um sich Jesu Art und Weise zu denken, zu wollen und zu lieben anzueignen. Daher leben sie jeweils für eine gewisse Zeit einen Vers aus der Heiligen Schrift und teilen einander zur gegenseitigen Erbauung ihre Erfahrungen mit.

4) Insbesondere setzen sie sich ein, im Sinne des Evangeliums jeden Nächsten zu lieben (vgl. Mt 22,36–40; Mk 12,28–31).

5) Sie bemühen sich, vor allem untereinander und auch mit den anderen Menschen so vollkommen wie möglich das Neue Gebot Jesu zu verwirklichen: „Das ist mein Gebot: Liebt einander, so wie ich euch geliebt habe. Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt“ (Joh 15,12f).

6) Sie empfangen so häufig wie möglich Jesus in der Eucharistie. Als Band der Einheit verbindet sie die Eucharistie tiefer mit Gott und untereinander, mehr noch: Sie wandelt sie in Christus um und macht sie zu seinem Leib.

7) Aufgrund der gegenseitigen Liebe und der Eucharistie erfüllen sie die Voraussetzungen dafür, das Geschenk der Einheit, um die Jesus in seinem Testament den Vater gebeten hat, zu erhalten: „Wie du Vater in mir bist und ich in dir bin, sollen auch sie in uns sein“ (Joh 17,21).

8) Falls sie Uneinheit, Trennung oder Spaltung untereinander oder mit anderen begegnen, finden sie den Weg, um die Einheit wiederherzustellen, im gekreuzigten und verlassenen Jesus,

der schreit: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ (Mk 15,34; Mt 27,46), der dann aber seinen unendlich großen Schmerz überwindet, indem er sich vertrauensvoll dem Vater übergibt: „Vater, in deine Hände lege ich meinen Geist“ (Lk 23,46).

9) Maria, Mutter der Einheit, die unter dem Kreuz ihre Verlassenheit durchlebt, weil sie alles, auch ihren Sohn, verlieren muss, lehrt sie, sich von allem und jedem zu lösen, um zur Einheit der Menschen mit Gott und untereinander beizutragen.

10) Durch die ständig erneuerte gegenseitige Liebe versuchen sie in der Wirklichkeit des Mystischen Leibes so vollkommen wie möglich zu leben, indem sie überall Kirche als Gemeinschaft sind. Als Kinder der Kirche bewahren sie eine starke, von Herzen kommende Einheit mit dem Papst und den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel.

11) Sie vertrauen sich in besonderer Weise dem Heiligen Geist, dem Geist der Einheit, ihrem Schutzpatron an. Er ist die Seele der Kirche, die göttliche Atmosphäre, in der sie leben möchten.⁴

⁴ „In ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir“ (Apg 17,28).

Sie bemühen sich, stets auf seine Stimme in ihrem Innern zu hören und so zu leben, dass sie die Fülle seiner Gaben erhalten und das Werk nach seinen Plänen aufbauen und weiterentwickeln.

12) Durch die gelebte Einheit ermöglichen sie, ähnlich wie Maria, die Gegenwart Jesu, gemäß seiner Verheißung „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Seine Gegenwart ist Ausgangspunkt, beständige Wirklichkeit auf ihrem Weg und – in besonderer Weise – letztes Ziel ihrer Spiritualität.

Art. 9 – Die Liebe zum verlassenem Jesus führt die Angehörigen der Bewegung zu jenem äußeren und vor allem inneren Losgelöstsein, das zur Verwirklichung jeder übernatürlichen Einheit notwendig ist;

sie hilft ihnen persönlich, die körperlichen und vor allem die geistlichen Schmerzen wie Trockenheit, Dunkel, Anfechtungen, Unverständnis zu überwinden;

sie drängt sie dazu, sich für jeden einzusetzen, dessen persönliche Situation an die schmerzliche Verlassenheit Jesu erinnert: für Menschen, die Enttäuschung, Verzweiflung, Verrat erfahren, die in Irrtum, Sünde oder Trennung leben, verwaist, einsam oder von einem Unglück betroffen sind;

sie hilft ihnen, jegliche Uneinigkeit in den kleinen Gemeinschaften wie der Familie oder den Gruppen, denen sie angehören, ... zu überwinden;
sie befähigt sie, zur Heilung jeglicher Uneinigkeit innerhalb des Werkes, in der eigenen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft und unter den Christen beizutragen;
sie weist den Weg, schwerwiegende Mängel an Verständnis zwischen Christen und Gläubigen anderer Religionen zu überwinden;
sie drängt sie dazu, geschwisterliche Beziehungen mit Menschen aufzubauen, die nicht von religiösen Überzeugungen geleitet, jedoch den menschlichen Werten gegenüber offen und sensibel sind;
sie hilft ihnen, dem Wirken des Heiligen Geistes in jedem menschlichen Lebensbereich Raum zu geben und ihn so zu verändern.

Zweiter Teil

STRUKTUR UND ZUSAMMENSETZUNG

Art. 10 – Die Organe der Gesamtleitung des Werkes Mariens (der Fokolar-Bewegung) sind die Generalversammlung, das Zentrum des Werkes und der Generalrat (vgl. Art. 73ff).

Art. 11 – Das Werk Mariens ist in Zonen aufgeteilt. Jede dieser Zonen umfasst das Werk innerhalb eines bestimmten Gebiets.

Die Errichtung einer Zone erfolgt gemäß Art. 115. Jede Zone verfügt über eigene Leitungsorgane, die dem Zentrum des Werkes unterstellt sind (vgl. Art. 97, 117–122).

Art. 12 – Das Werk Mariens hat zwei Sektionen, das heißt zwei tragende Strukturen: die Fokolare der Männer und die Fokolare der Frauen, die dementsprechend die Sektion der Fokolare bzw. die Sektion der Fokolarinnen bilden.

Zu den beiden Sektionen gehören die in Gemeinschaft lebenden Fokolare und die verheirateten Fokolare bzw. die in Gemeinschaft lebenden Fokolarinnen und die verheirateten Fokolarinnen.⁵

⁵ Auch Fokolare und Fokolarinnen, die außerhalb des Fokolars leben, werden als in Gemeinschaft lebend betrachtet.

Für die Sektionen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Allgemeinen Statuts die jeweiligen Richtlinien.

Art. 13 – Wesentlicher Bestandteil des einzigen Organismus des Werkes sind auch die in Art. 129–140 aufgeführten Zweige und Bewegungen.⁶ Diese bestehen aus Personen, die dem Werk Mariens auf unterschiedliche Weise angehören mit entsprechenden unterschiedlichen Rechten und Pflichten.

Art. 14 – Die Zweige des Werkes Mariens sind: der Männerzweig der „Freiwilligen Gottes“, der Frauenzweig der „Freiwilligen Gottes“, die „diözesanen Fokolar-Priester und -Diakone“, die „Freiwilligen Diözesanpriester und Diakone“, „Gen 2 Jungen“⁷, „Gen 2 Mädchen“, „Gen 3 Jungen“, „Gen 3 Mädchen“, „Gen 4 Jungen“, „Gen 4 Mädchen“.
Ebenfalls gehören zu den Zweigen die „Gens“⁸, der Männer- bzw. Frauenzweig der Mitglieder

6 Die Zweige setzen sich aus Personen zusammen, die sich verbindlich engagieren; die Bewegungen sind offene Gruppierungen.

7 Die Bezeichnung „Gen“ leitet sich ab von „Neue Generation“. Der weibliche und der männliche Zweig der „Gen“ umfassen junge Erwachsene sowie Jugendliche und Kinder: Gen 2, Gen 3 und Gen 4 – Jungen und Mädchen.

8 Die Bezeichnung „Gens“ [Gen-Seminaristen, Anm. d. dt. Redaktion] bezieht sich auf junge Männer, die sich zum Priestertum berufen füh-

von Instituten des geweihten Lebens sowie von Gesellschaften des apostolischen Lebens⁹, die „Bischöfe, Freunde der Fokolar-Bewegung“, die mit dem Werk nur geistlicherweise verbunden sind.¹⁰

Konstituierte Bewegungen des Werkes Mariens sind: die Bewegung „Neue Familien“, die Bewegung „Neue Gesellschaft“, die „Jugend für eine geeinte Welt“, die „Kinder und Jugendlichen für eine geeinte Welt“, die „Bewegung der Ordensmänner“ und die „Bewegung der Ordensfrauen“, die „Priesterbewegung“, die „Pfarreibewegung“, die „Diözesanbewegung“.

Art. 15 – Für die Sektionen, Zweige und Bewegungen, die das Werk Mariens bilden, gelten jeweils eigene, von der Generalversammlung approbierte Richtlinien. „Gruppierungen des Werkes“ im Sinne dieses Statuts sind die Sektionen, Zweige und Bewegungen.

len. Der Zweig der „Gens“ umfasst sowohl Jugendliche als auch junge Erwachsene.

9 Für ihre Zugehörigkeit zum Werk bedürfen diese Personen der Zustimmung ihrer Oberen (vgl. Can. 307 § 3 CIC).

10 Die Zugehörigkeit der „Bischöfe, Freunde der Fokolar-Bewegung“ zu diesem Zweig des Werkes ist eine ausschließlich geistliche Verpflichtung und berührt in keiner Weise ihre Pflichten als Bischöfe. Der Zweig der „Bischöfe, Freunde der Fokolar-Bewegung“ unterscheidet sich daher von den anderen Zweigen, weil die Bindung zum Werk Mariens nur geistlicher Natur ist und keine Vereinigung im eigentlichen Sinne darstellt und damit keine rechtliche Bindung nach sich zieht.

Art. 16 – Man kann dem Werk Mariens auf folgende Weisen angehören:

- die katholischen Christen als „Mitglieder“ oder „Anhänger“ (vgl. Art. 17 und 18);
- die Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften als „assoziierte Glieder“ (vgl. Art. 20);
- die Angehörigen von nichtchristlichen Religionen und die Menschen nichtreligiöser Überzeugung als „Mitarbeiter“ (vgl. Art. 21 und 22).

Art. 17 – „Mitglieder“ des Werkes sind die katholischen Christen, die einer der Gruppierungen des Werkes angehören, sich für die Verwirklichung seiner Ziele einsetzen und seinen Geist leben. Dies geschieht durch Übernahme besonderer Pflichten in einer der jeweiligen Berufung entsprechenden Form. Bezüglich dieser Pflichten gelten die Richtlinien der Sektionen, Zweige und Bewegungen. Diese Richtlinien enthalten auch Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

Art. 18 – „Anhänger“ des Werkes sind die katholischen Christen, die keine besonderen Pflichten im Werk Mariens eingehen, jedoch den Geist des Werkes und seine Zielsetzungen bejahen und sich an dessen Aktivitäten beteiligen.

Art. 19 – „Sympathisanten“ des Werkes sind katholische Christen oder Christen anderer Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften, die Angehörigen anderer Religionen oder die Menschen nichtreligiöser Überzeugungen, die das Werk Mariens – oder auch nur eine seiner spezifischen Ausdrucksformen – schätzen und lieben und es durch Gebet oder Hilfe jeder Art für seine Mitglieder, seine Werke und seine Zielsetzungen unterstützen.

Die Beziehung ihnen gegenüber ist geprägt von wertschätzender und steter Liebe. Dies kann ihnen gegebenenfalls ein tieferes Hineinwachsen in das Werk erleichtern oder auch die Liebe zu Christus und zu seiner Kirche entstehen oder wachsen lassen.

Art. 20 – „Assoziierte Glieder“ sind Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften, die dem Werk Mariens oder einer seiner Gruppierungen angehören möchten.

In diesem Statut (vgl. Art. 141–145) und in den Richtlinien der Gruppierungen finden sich für die „assoziierten Glieder“ besondere Regelungen, die die Bestimmungen und Weisungen der katholischen Kirche betreffend die Ökumene berücksichtigen.

Art. 21 – Für die Angehörigen anderer Religionen, die sich dem Werk Mariens anschließen möchten, gelten die in diesem Statut (vgl. Art. 146) und in den Richtlinien der Gruppierungen enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Art. 22 – Hinsichtlich der Menschen nichtreligiöser Überzeugungen, die den Wunsch haben, sich in der einen oder anderen Weise dem Werk Mariens anzuschließen, sind eigene Bestimmungen in diesem Statut (vgl. Art. 147) sowie in den Richtlinien der Gruppierungen enthalten.

Dritter Teil
KONKRETE ASPEKTE
DES LEBENS DES WERKES

Art. 23 – Der Geist des Werkes Mariens (der Fokolar-Bewegung), der Liebe ist, kommt in den vielfältigen konkreten Aspekten des Lebens des Werkes und seiner Angehörigen zum Ausdruck. Hinsichtlich der konkreten Aspekte enthält dieses Allgemeine Statut die Grundgedanken und Grundsätze, die sich jeder Angehörige des Werkes zu eigen macht. Sie sind die Basis, um die Richtlinien der jeweiligen Gruppierung, der der Einzelne angehört, zu verwirklichen.¹¹

Aus dem Leben gemäß den Aspekten können Werke und spezifische Aktivitäten hervorgehen, die am Zentrum des Werkes in die Zuständigkeit der Berater und Beraterinnen im Generalrat fallen, die mit den jeweils entsprechenden Aspekten betraut sind (vgl. Art. 96).

¹¹ Für diesen Artikel und Art. 24-72 vgl. Art. 1.

KAP. I – GÜTERGEMEINSCHAFT, WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Art. 24 – Da das „Neue Gebot“ (vgl. Joh 15,12) die Grundlage für das Leben der Angehörigen des Werkes Mariens ist, leben alle die Gütergemeinschaft, und zwar entsprechend ihrer jeweiligen Berufungen auf unterschiedliche Weise. Dabei folgen sie dem Beispiel der ersten christlichen Gemeinden, von denen es heißt: „Die Gemeinde der Gläubigen war ein Herz und eine Seele. Keiner nannte etwas von dem, was er hatte, sein Eigentum, sondern sie hatten alles gemeinsam“ (Apg 4,32).

Art. 25 – Die Angehörigen der Fokolar-Bewegung vertrauen sich der Vorsehung Gottes an, der das Lebensnotwendige denen gibt, die sein Reich suchen. Sie sind bestrebt, die Worte Jesu zu verwirklichen: „Seht euch die Vögel des Himmels an. Sie säen nicht, sie ernten nicht und sammeln keine Vorräte in Scheunen; euer himmlischer Vater ernährt sie. Seid ihr nicht viel mehr wert als sie?“ (Mt 6,26). „Macht euch keine Sorgen und fragt nicht: Was sollen wir essen? Was sollen wir trinken? Was sollen wir anziehen? Denn um all das geht es den Heiden. Euer himmlischer Vater weiß, dass ihr das alles braucht. Euch aber muss es zuerst um sein Reich und um seine Gerechtig-

keit gehen; dann wird euch alles andere dazugegeben“ (Mt 6,31–33).

Art. 26 – Durch die Erfahrung der Gütergemeinschaft und der Vorsehung Gottes wächst in den Angehörigen der Bewegung eine neue Mentalität: Sie finden ihre Verwirklichung im Lieben und im Geben. So entsteht die sogenannte „Kultur des Gebens“, die in konkrete Werke wie die „Wirtschaft in Gemeinschaft“, den Verein „Aktion für eine geeinte Welt“ u. a. mündet.

Art. 27 – Unter dem Aspekt der Arbeit ist die Familie von Nazareth Vorbild des Fokolars und des Werkes Mariens. Im Blick auf Jesus, Maria und Josef, die während ihres Lebens gearbeitet haben, haben die Angehörigen der Fokolar-Bewegung eine hohe Auffassung von der Arbeit, die sie als Willen Gottes und als Dienst an Christus, der in der Gemeinschaft präsent ist, verrichten. Sie sorgen mit ihrer Arbeit, mit der Gütergemeinschaft und mit dem, was durch die Vorsehung Gottes ankommt, für ihren Unterhalt und für die Bedürfnisse des Werkes.

Die Angehörigen der Bewegung bemühen sich, ihre Arbeit gewissenhaft zu tun und sich kontinuierlich weiterzubilden, um so ihre Fähigkeiten einzubringen. Sie bemühen sich, die Arbeit innerlich losgelöst zu verrichten entsprechend

dem Wort Jesu: „Jeder, der um meines Namens willen Häuser oder Brüder, Schwestern [...] oder Äcker verlassen hat, wird dafür das Hundertfache erhalten und das ewige Leben gewinnen“ (Mt 19,29).

Art. 28 – Das Werk Mariens ist Eigentümer lediglich jener beweglichen und unbeweglichen Güter, die dem unmittelbaren Gebrauch dienen oder die für die Ausbildung, für apostolische oder karitative Zwecke benötigt werden.

Art. 29 – Im Rahmen dieses Statuts und der Bestimmungen des kirchlichen und zivilen Rechts entscheidet die Präsidentin mit Zustimmung des Generalrats, welches Vermögen erworben, umgewandelt, übertragen oder veräußert werden soll. Sie legt fest, welchem Zweck das Vermögen des Werkes dient und auf welche Art es verwaltet wird. Auf die gleiche Art und Weise entscheidet sie über die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen.

Art. 30 – Das Werk Mariens ist Eigentümer seines gesamten Vermögens.¹²

¹² Den Rechtsordnungen der verschiedenen Staaten ist Rechnung zu tragen.

Art. 31 – Die Präsidentin kann mit Zustimmung des Generalrats einer Gruppierung oder einer Zone des Werkes einzelne Vermögensstücke zum Gebrauch und zur Verwaltung überlassen.¹³

Art. 32 – Innerhalb des Werkes wird jede Verwaltungs- und Wirtschaftsmaßnahme mit größter Transparenz, nach sorgfältig erarbeiteten Plänen und mit der Pflicht zur Rechenschaftslegung gegenüber dem Generalrat durchgeführt, wie es dieses Allgemeine Statut und die Richtlinien vorsehen, unter Beachtung des kirchlichen und zivilen Rechts.

Die Präsidentin wird regelmäßig über den Gebrauch des Vermögens des Werkes informiert; gegebenenfalls wird sie Überprüfungen anordnen, die sie für notwendig erachtet.

Im Werk ist es für alle unabdingbare Norm, Zahlungsverpflichtungen nur im Rahmen der jeweiligen tatsächlichen Möglichkeiten einzugehen.

Art. 33 – Gemäß dem Geist und den Zielen des Werkes sorgen die Verantwortlichen dafür, dass bei der Verwaltung des Vermögens des Werkes Mariens und bei der Leitung seiner Werke und Aktivitäten vor allem die Grundsätze von Ge-

¹³ Vgl. Fußnote 12 zu Art. 30.

rechtigkeit und Nächstenliebe beachtet werden. Das Werk richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchenrechts betreffend die zeitlichen Güter.¹⁴

Art. 34 – Die Präsidentin ernennt mit Zustimmung des Generalrats für die ordentliche Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter des Werkes zwei oder mehr Generalverwalter, Männer oder Frauen, die zugleich die Berater oder Beraterinnen im Generalrat für diesen Aspekt sein können. Gemäß den Weisungen des Zentrums des Werkes obliegen ihnen folgende Aufgaben:

a) Sie verwalten direkt das Vermögen des Werkes, das nicht einer Gruppierung oder einer Zone zum Gebrauch und zur Verwaltung überlassen worden ist.¹⁵

b) Sie inventarisieren und schützen das Vermögen, das Frucht der Gütergemeinschaft innerhalb des Werkes ist (vgl. Art. 24) oder in irgendeiner Weise den Organen der Gesamtleitung zukommt; sie vollziehen deren Weisungen bezüglich der Bestimmung dieses Vermögens.

c) Sie arbeiten mit der Präsidentin und dem Generalrat in der Aufsicht und Kontrolle sämtli-

14 Vgl. die Sozialenzykliken der katholischen Kirche.

15 Vgl. Fußnote 12 zu Art. 30.

cher übriger Vermögensverwaltungen des Werkes, der Gruppierungen sowie der Werke des Werkes, wie seiner Siedlungen, der Verlagsgruppe Città Nuova u. a. zusammen.

Die Verwalter üben ihre Aufgabe mit Sorgfalt und Umsicht aus, unter Beachtung dieses Statuts und der weiteren Bestimmungen, die vom Zentrum des Werkes erlassen werden können (vgl. Art. 106).

Allgemein gilt, dass den oben genannten Generalverwaltern keine Zuständigkeit für Handlungen zukommt, für die dieses Statut die Zustimmung des Generalrats verlangt.

KAP. II – AUSBREITUNG UND APOSTOLAT

Art. 35 – Indem die Angehörigen der Fokolar-Bewegung versuchen, die Liebe zu verwirklichen, und dabei die Erfahrung von Tod und Auferstehung machen, sind sie – dem Wunsch Jesu entsprechend – Licht, Sauerteig und Salz (vgl. Mt 5,13–16; 13,33). Schon allein dadurch wirken sie, auch als Einzelne, im Sinne des Apostolats.

Art. 36 – Die Angehörigen des Werkes haben aber auch eine für sie typische Form des Apostolats. Um diese zu verwirklichen und vielen zu ermöglichen, Christus kennenzulernen, sind sie be-

müht, die gegenseitige und beständige Liebe zu leben und so die Voraussetzungen zu erfüllen, die Jesus für das Geschenk der Einheit nennt. Sie halten sich daher an die Worte Jesu: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (Joh 13,35). „Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast“ (Joh 17,21).

Art. 37 – Im Licht des Pauluswortes: „Den Schwachen wurde ich ein Schwacher, um die Schwachen zu gewinnen. Allen bin ich alles geworden, um auf jeden Fall einige zu retten“ (1 Kor 9,22) versuchen sie, sich mit jedem Nächsten „einszumachen“, indem sie Christus in allen dienen, um ihnen den Weg zur Einheit zu öffnen.

Daher begegnen sie jedem mit der Liebe Christi und sind nach dem Beispiel Jesu in seiner Verlassenheit bereit, das Leben für alle zu geben.

Art. 38 – Sie bilden „Milieuzellen“ in Wohnblocks, Schulen, Büros, Fabriken usw. – wo immer sich die Gelegenheit bietet –, aber vor allem dort, wo der Glaube am meisten gefährdet ist. So können die Menschen durch die Einheit in Christus neue Kraft erhalten, um dem Bösen zu widerstehen, und – so gestärkt – ihrerseits anderen helfen.

Art. 39 – Entsprechend vorbereitet gehen sie dorthin, wo der christliche Glaube noch nicht bekannt oder angenommen worden ist, um möglichst vielen Menschen zu helfen, Christus kennenzulernen.

Art. 40 – Die Angehörigen des Werkes lassen einander in angemessener Weise an ihren Kontakten im Apostolat teilhaben. Das Licht von Jesus in der Mitte unter den Geschwistern im Ideal befruchtet so ihr Wirken und bewahrt sie vor möglichen Fehlhaltungen. Auf diese Weise unterstützen sie sich gegenseitig.

Art. 41 – Das persönliche und gemeinsame Apostolat der Angehörigen der Bewegung entspricht in seinem Umfang dem besonderen Ziel des Werkes.

Art. 42 – Die wichtigsten Formen des Apostolats des Werkes Mariens sind:

- a) Zusammenkünfte unterschiedlicher Art, in denen das Wort Gottes Menschen vorgestellt wird, für die der Geist des Werkes neu ist oder die Gott oder die Kirche noch nicht kennengelernt haben;
- b) offene Begegnungen (Mariapolis und Tagungen verschiedener Art), bei denen die Spiritualität des Werkes vorgestellt und vertieft wird. Dies geschieht dadurch, dass man vor allem ver-

sucht, so weit wie möglich mit den Anwesenden – ungeachtet der Unterschiede des Alters, Geschlechts, Standes, der gesellschaftlichen Stellung – die gegenseitige Liebe zu leben und die Einheit zu verwirklichen;

c) besondere Einsätze, die regelmäßig zur Neu-evangelisierung von Bevölkerungsgruppen durchgeführt werden;

d) Symposien, an denen Menschen unterschiedlicher Religionen teilnehmen, um die universale Geschwisterlichkeit zu fördern.

Art. 43 – Die Gruppen von Angehörigen der Bewegung an den verschiedenen Orten der Welt bilden „Gemeinschaften vor Ort“. Diese sind schon als solche aufgrund der gegenseitigen Liebe, die sie beseelt, ein örtlicher Knotenpunkt der Einheit des Werkes und ein wirksames Mittel, um das Licht des Evangeliums auszustrahlen. Die Fokolare, denen das entsprechende Territorium anvertraut ist, begleiten die „Gemeinschaften vor Ort“ durch einen oder mehrere Lokalverantwortliche(n), die von den Fokolar-Verantwortlichen mit Zustimmung der Delegierten des Werkes in der Zone ernannt werden.

Art. 44 – Das Werk Mariens errichtet auch „Siedlungen“, die Zeugnis geben, Modelle moderner Städte, gewissermaßen kleine „Städte auf dem

Berg“ (vgl. Mt 5,14), in denen Angehörige der verschiedenen Berufungen des Werkes auf Dauer zusammen leben. Dort wird das Evangelium und – in besonderer Weise – das Neue Gebot Jesu gelebt, und es werden Gebet, Arbeit, Studium und die anderen konkreten Aspekte des Werkes gepflegt. Auch sie sind besonders wirksame Mittel des Apostolats. Ihre – unter verschiedenen Gesichtspunkten – besondere Charakteristik ist in ihren jeweiligen Richtlinien¹⁶ festgelegt.

Art. 45 – Das Werk Mariens bedient sich zur Erreichung seiner Ziele im Apostolat über das gesprochene Wort – das Mittel schlechthin – hinaus der fortschrittlichsten Kommunikationsmittel und aller anderen Mittel, die je nach Zeit und Umständen geeignet erscheinen, wie z. B. touristische Zentren. Diese Mittel werden jedoch nicht überbewertet; denn die Kraft des Zeugnisses und des Apostolats der Christen liegt vor allem in Christus selbst, der aufgrund der Liebe in ihnen und unter ihnen lebt.

16 Vgl. Richtlinien für Siedlungen des Werkes.

KAP. III – EINHEIT MIT GOTT UND GEBET

Art. 46 – Die Angehörigen der Bewegung sollen nach einer immer tieferen Einheit mit Gott streben.

Art. 47 – Der typische Weg, um die Einheit mit Gott zu finden oder sie wachsen zu lassen, ist für die Angehörigen der Bewegung die Liebe zum Nächsten.

Art. 48 – Um die Einheit mit Gott zu finden, bemühen sie sich, als „mit Christus Auferweckte“ (Kol 3,1) zu leben. Dies geschieht, indem sie in jedem körperlichen oder geistlichen Schmerz oder im Ringen um die christlichen Tugenden den gekreuzigten und verlassenen Jesus lieben – und dies beständig, ohne Zögern und mit Freude.

Art. 49 – Um die Einheit mit Gott zu finden, verrichten sie treu die täglichen Gebete und empfangen häufig das Sakrament der Versöhnung und die Eucharistie gemäß den Weisungen, die in den Richtlinien enthalten sind.

Art. 50 – Da das geistliche Leben im Werk Mariens zugleich auf den Einzelnen und auf die Gemeinschaft ausgerichtet ist, gehen die Angehörigen der Fokolar-Bewegung gemeinsam auf dem Weg

zur Heiligkeit voran. Sie nützen dafür – so weit wie möglich – die typischen Hilfsmittel, um die Einheit mit Gott zu wahren und wachsen zu lassen: den Pakt der gegenseitigen Liebe, den „geistliche Austausch“¹⁷, den Austausch über das Leben nach dem Wort Gottes, die „Stunde der Wahrheit“¹⁸ und das Gespräch mit den jeweiligen Verantwortlichen.

Art. 51 – Um immer auf das ganze Werk hin offen zu sein, werden von Zeit zu Zeit unter den verschiedenen Gruppierungen die Begegnung und der Austausch zwischen Mitgliedern verschiedener Berufungen („Kointeresse“) gepflegt.

Art. 52 – Das Werk Mariens bemüht sich besonders darum, dass die Angehörigen als Einzelne und als Gemeinschaft im geistlichen Leben geschult werden. Dies geschieht durch Zusammenkünfte, Einkehrtage, Exerzitien, durch die Weitergabe von Nachrichten und Erfahrungen,

17 Es handelt sich um die Weitergabe jener Erfahrungen, die Frucht des Lebens der gemeinschaftlichen Spiritualität sind. Die Praxis bezieht sich auf das Wort der Schrift: „Es ist gut, das Geheimnis eines Königs zu wahren; die Taten Gottes aber soll man offen rühmen“ (Tobit 12,7).

18 Diese besteht darin, den Schwestern oder Brüdern mit Liebe darzubieten, was an Negativem oder Positivem beobachtet wurde, um sich gegenseitig auf dem Weg zur Heiligkeit zu korrigieren und zu ermutigen.

damit möglichst alle Angehörigen der Bewegung am geistlichen Reichtum Anteil haben.

Art. 53 – Deshalb kommt auch den Mariapoli-Zentren, die vorrangig für solche Zusammenkünfte bestimmt sind, und den Schulungskursen der verschiedenen Gruppierungen ein besonderes Augenmerk zu.

KAP. IV – LEBEN UND NATUR

Art. 54 – In Jesus, der in und unter den Angehörigen der Fokolar-Bewegung gegenwärtig ist, finden diese ihre geistliche Gesundheit. Dies gilt sowohl für die Gesunden als auch für die Kranken und selbst für die Sterbenden.

Art. 55 – Der möglichst häufige Empfang der Eucharistie, des Sakraments der Liebe Christi, Band der Einheit mit den lebenden und verstorbenen Brüdern und Schwestern und auch Unterpfand der Auferstehung des Leibes, stärkt diese Gesundheit in den Angehörigen des Werkes.

Art. 56 – Sie achten sorgsam auf ihre körperliche Gesundheit. Sie wissen, dass es notwendig ist, diese zu erhalten, um Gott und den Schwestern und Brüdern zu dienen. Sie sind aber auch stets

bereit, Krankheit und Tod als Geschenk anzunehmen.

Art. 57 – Für die kranken Angehörigen des Werkes wird auf jede mögliche Weise gesorgt. Man sieht in ihnen Menschen, die ihr Leid mit dem Leiden Christi vereinen und in dieser Hingabe den wertvollsten Beitrag zur Entwicklung des Werkes und der Kirche geben. Für sie hält das Werk gegebenenfalls auch eigene Häuser zur Erholung und Pflege bereit.

Art. 58 – Mit denen, die ihr irdisches Leben beendet haben, bleibt die Familie des Werkes Mariens – in der Erwartung, einmal für immer mit ihnen vereint zu sein – beständig in Liebe und Gebet verbunden. Sie pflegt in besonderer Weise die Gräber ihrer Verstorbenen.

Art. 59 – Die Angehörigen des Werkes achten in ihren Aktivitäten auf die Umwelt, denn sie sind sich bewusst, dass Gott dem Menschen die Bewahrung der Schöpfung und die Sorge um sie anvertraut hat.

KAP. V – KLEIDUNG UND WOHNUNG

Art. 60 – Um Zeugnis von Gott zu geben, der Güte und Wahrheit, aber auch Schönheit ist, bemühen sich die Angehörigen des Werkes Mariens um Harmonie in ihrer Kleidung und in der Umgebung, in der sie leben.

Art. 61 – Sie kleiden sich einfach, mit Geschmack und Anstand entsprechend ihrer Persönlichkeit, ihrer Berufung und der Umgebung, in der sie das Apostolat ausüben. Dabei erinnern sie sich an die Worte Jesu: „Lernt von den Lilien, die auf dem Feld wachsen: Sie arbeiten nicht und spinnen nicht. Doch ich sage euch: Selbst Salomo war in all seiner Pracht nicht gekleidet wie eine von ihnen“ (Mt 6,28f).

Art. 62 – Auch die Wohnungen sollen einfach und schön sein, in Einklang mit Christus, der in den Angehörigen des Werkes und unter ihnen lebt. Sie sollen einladend für jeden sein, sodass niemand sich darin unbehaglich fühlt. Sie sollen der jeweiligen Umgebung, den Charakteristiken und Gepflogenheiten der Völker angepasst sein, unter denen die Angehörigen des Werkes Mariens leben und ihr Apostolat ausüben.

Art. 63 – Unter diesem Aspekt soll der Geist des Werkes vor allem in jenen Häusern zum Ausdruck kommen und konkret werden, die für die gemeinsamen Aktivitäten des Werkes bestimmt sind. Das gilt außer für den Sitz des Zentrums des Werkes: für die „Lauretane“ (Leitungszentren des Werkes für eine Zone, die auch Sitz der Zentren der Zweige und Bewegungen sind), die Mariapoli-Zentren (Orte der Begegnung und Schulung für die Mitglieder und Anhänger), die „ständigen Mariapolis“ (Siedlungen, die Zeugnis geben) und jedes weitere Gebäude, das für apostolische, karitative oder ähnliche Schulungen bestimmt ist.

Ebenso möchten die verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen des Werkes wie die Musikgruppen, die Kunstzentren usw. die Schönheit und Harmonie Gottes ausdrücken.

KAP. VI – WEISHEIT UND STUDIUM

Art. 64 – Die Angehörigen der Fokolar-Bewegung bemühen sich vor allem um die christliche Weisheit.¹⁹

¹⁹ „Gott liebt nur den, der mit der Weisheit zusammenwohnt“ (Weish 7,28).

Daher erbitten sie diese von Gott, leben die evangeliumsgemäße Liebe (vgl. Joh 14,21) und teilen mit Christus Kreuz und Verlassenheit (Lk 14,27), um in sich den Auferstandenen aufleuchten zu lassen, der die Gaben des Geistes ausstrahlt. Sie bemühen sich schließlich, untereinander eins zu sein, damit Christus, dessen Gegenwart durch die gegenseitige Liebe ermöglicht wird, mit seinem Licht auch ihr Denken durchdringen kann (vgl. 1 Kor 2,12–16).

Art. 65 – Die Angehörigen des Werkes Mariens sollen ein solides religiöses Grundwissen haben. Sie sollen darüber hinaus ein ihrem Lebensstand und ihrer Berufung entsprechendes kulturelles, theologisches und berufliches Wissen besitzen und sich laufend fortbilden.

Art. 66 – Aus diesem Grund sorgt das Werk Mariens für die Einrichtung von Kursen und Schulungen zur Vermittlung und Vertiefung von religiösen Grundkenntnissen sowie von theologischem und kulturellem Wissen.

Art. 67 – Das Werk Mariens fördert im Hinblick auf seine besonderen Ziele außerdem mit geeigneten Mitteln die Weiterbildung auf kulturellem Gebiet.

a) Dazu gehört zuallererst die „Schule Abba“²⁰, die von Mitgliedern des Werkes gebildet wird, die sich im Namen Jesu versammeln und Experten in verschiedenen Fachgebieten sind. Ihr Ziel ist es, die im Charisma der Einheit enthaltene Lehre zu erkennen und herauszuarbeiten.

b) Ein weiteres Instrument sind eine Art universitärer und postuniversitärer Kurse, durch die eine Gesamtschau der verschiedenen Wissensgebiete im Licht des Charismas der Einheit geboten werden soll.

KAP. VII – EINHEIT UND KOMMUNIKATIONSMITTEL

Art. 68 – Im Werk Mariens erfolgt die Weitergabe von geistlichen Inhalten und Nachrichten unverzüglich und umfassend; denn alle gehören dem einen Leib an.²¹ Alle sollen an allem Anteil haben und sich gemeinsam freuen, sich mühen, leiden und für dieselben Ziele beten – wie in einer natürlichen Familie und darüber hinaus. So wer-

20 Sie bezieht ihren Namen daraus, dass sich deren Teilnehmer als Söhne und Töchter im Sohn in die Schule von Jesus begeben und sich – vom Heiligen Geist bewegt – mit derselben Anrufung wie Jesus an den Vater wenden: *Abbà, Vater* (vgl. Gal 4,6).

21 „[...] so sind wir, die vielen, ein Leib in Christus“ (Röm 12,5).

den die Angehörigen des Werkes Mariens, an welchem Punkt der Erde sie sich auch befinden, die gesamte Wirklichkeit des Werkes zum Ausdruck bringen.

Art. 69 – In derselben Weise werden im Werk die wichtigsten Nachrichten der Kirche weitergegeben und vertieft.

Art. 70 – Das Werk verwendet zur Nachrichtenweitergabe die schnellsten und zweckmäßigsten Kommunikationsmittel. Es unterhält vorrangig eigene Pressestellen, Dokumentationszentren und eine publizistische und verlegerische Tätigkeit, die sich in der Verlagsgruppe Città Nuova und den ihr entsprechenden Verlagen entwickelt hat, sowie eigene audiovisuelle Produktionszentren. Um alle seine Angehörigen zu erreichen, bedient sich das Werk im Rahmen seiner Möglichkeiten der geeignetsten Kommunikationsmittel, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, wie Internet, Fernsehen, Rundfunk, Kino, Theater usw.

Art. 71 – Im Werk werden die Archive, die das Wirken des Heiligen Geistes im Lauf der Zeit im Werk dokumentieren, mit großer Sorgfalt geführt. Die Archive werden ständig aktualisiert, um sie immer konsultieren zu können.

Art. 72 – Die Verantwortlichen am Zentrum für die Gruppierungen, die Sekretariate für die besonderen Ziele, für die Aktivitäten und Werke berichten der Präsidentin und dem Kopräsidenten regelmäßig über die Entwicklungen des ihnen anvertrauten Bereichs.

Die Delegierten des Werkes in den Zonen (vgl. *Art. 117–122*) unterrichten die Präsidentin und den Kopräsidenten regelmäßig über das Leben des Werkes mit seinen Gruppierungen, Aspekten, Zielen, mit seinen Werken und Aktivitäten in der ihnen anvertrauten Zone.

Sie informieren die Präsidentin und den Kopräsidenten auch über die Beziehungen mit den kirchlichen Verantwortlichen vor Ort und über alle Angelegenheiten und Ereignisse von Bedeutung. Die Berater und Beraterinnen der „Großen Zonen“ informieren die Präsidentin und den Kopräsidenten über ihre Besuche in den Zonen und berichten darüber.

Vierter Teil
DIE ORGANE DER GESAMTLEITUNG

KAP. I – DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 73 – Die Generalversammlung des Werkes Mariens kann eine ordentliche oder eine außerordentliche sein.

Art. 74 – Die Generalversammlung wählt die Präsidentin, den Kopräsidenten sowie die Berater und Beraterinnen im Generalrat gemäß Art. 98.

Außerdem beschließt die Generalversammlung:

– über eine Änderung des Allgemeinen Statuts des Werkes, die sodann der zuständigen kirchlichen Autorität zur Genehmigung vorgelegt wird;

– über die Approbation und Änderung der Richtlinien der Sektionen, Zweige und Bewegungen, der Geschäftsordnung für die Generalversammlung, der Richtlinien der Siedlungen des Werkes und anderer Richtlinien, die sich gegebenenfalls als notwendig erweisen;

– über Angelegenheiten, die ihr – gesammelt und geordnet vom Zentrum des Werkes – auf Veranlassung der Präsidentin, des Generalrats oder einer Sektion, eines Zweiges oder einer Bewegung vorgelegt werden.

Jeder Teilnehmer an der Generalversammlung kann beantragen, dass weitere das Leben des Werkes betreffende Themen behandelt werden, nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Generalversammlung des Werkes.

Art. 75 – Die Präsidentin des Werkes Mariens kann mit Zustimmung des Generalrats eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn sie der Auffassung ist, dass ausreichende Gründe gegeben sind, die eine Beschlussfassung durch die Generalversammlung erfordern.

Art. 76 – Die ordentliche Generalversammlung wird von der Präsidentin des Werkes sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit einberufen. In Fällen der vorzeitigen Beendigung ihrer Amtszeit gemäß Art. 89 und 90 wird die Generalversammlung vom Kopräsidenten einberufen. Dabei darf ein Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung der Amtszeit der Präsidentin nicht überschritten werden.

Art. 77 – An der Generalversammlung nehmen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Werkes teil:

- die Präsidentin, der Kopräsident sowie die übrigen scheidenden Mitglieder des Generalrats;
- die beiden scheidenden Sekretäre des Generalrats;

- die Zentralverantwortlichen für die dem Zentrum des Werkes unterstellten Aktivitäten und Werke;
- die Zentralverantwortlichen der konstituierten Siedlungen des Werkes und die Fokolare und Fokolarinnen, die von den jeweiligen Versammlungen gemäß den Richtlinien der Siedlungen des Werkes gewählt wurden;
- die Delegierten des Werkes in den Zonen gemäß Art. 115 und 117;
- die von den Zonenversammlungen der konstituierten Zonen gewählten Fokolare und Fokolarinnen (vgl. Art. 128);
- die Mitglieder der Zentralräte der Sektionen;
- eine Vertretung der Zentralräte der Zweige und Bewegungen, die jeweils innerhalb der eigenen Gruppierung gewählt werden. Jede Vertretung darf maximal sechs Mitglieder umfassen.

Art. 78 – Zur Generalversammlung des Werkes Mariens können auf Vorschlag der Präsidentin auch „assoziierte Glieder“ und „Mitarbeiter“ als Beobachter ohne Stimmrecht eingeladen werden.

Art. 79 – Jeder Teilnehmer an der Generalversammlung hat nur eine einzige Stimme, auch wenn er aus mehrfachem Titel zur Teilnahme im eigenen Namen berechtigt ist. Stimmrechtsübertragung und Briefwahl sind ausgeschlossen.

Bei der Durchführung der in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallenden Wahlen ist eine Stimme gültig, wenn die Stimmabgabe frei, geheim, bedingungslos, sicher und eindeutig erfolgt. Für die Durchführung dieser Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kirchenrechts, soweit dieses Statut nichts anderes vorsieht.

Für die Wahl der Präsidentin, des Kopräsidenten und der Berater und Beraterinnen im Generalrat ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl der Präsidentin sowie des Kopräsidenten bedürfen der Bestätigung durch den Heiligen Stuhl.

Beschlüsse über Anträge auf Änderung dieses Statuts sowie über Approbation oder Änderung der verschiedenen Richtlinien bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden.

Art. 80 – Der Wahl der Präsidentin, des Kopräsidenten sowie der gewählten Mitglieder des Generalrats gehen drei Tage der geistlichen Einkehr voraus, damit die Wahlberechtigten, vereint im Namen Jesu, im Angesicht Gottes des Vaters und unter dem Schutz Marias empfänglich seien für die Gnade des Heiligen Geistes, sodass ihre Wahl dem größeren Wohl des Werkes dient.

KAP. II – DIE PRÄSIDENTIN DES WERKES

Art. 81 – Die Präsidentin hat die Autorität über das gesamte Werk Mariens, entsprechend dem kirchlichen und zivilen Recht und diesem Statut. Sie ist Zeichen der Einheit des Werkes. Die Präsidentin vertritt das gesamte Werk kirchenrechtlich.

Art. 82 – Die Präsidentin soll ständig bemüht sein, das Ideal des Werkes zu verkörpern, indem sie die Rolle Marias als Mutter der Einheit widerspiegelt für die ihr anvertrauten Personen sowie für alle, die auf irgendeine Weise berufen sind, diesem Werk anzugehören. Die Präsidentin soll vor allem den Vorsitz der Liebe führen, denn sie soll die Erste in der Liebe sein, das heißt die Erste im Dienst an ihren Schwestern und Brüdern, entsprechend dem Wort Jesu: „Wer bei euch der Erste sein will, soll der Sklave aller sein“ (Mk 10,44). Als Hüterin des Feuers in jeder Gemeinschaft des Werkes Mariens soll die Präsidentin bereit sein, selbst ihr Leben hinzugeben, damit im Werk die Einheit niemals verloren geht.

Indem sie den verlassenen Jesus und Maria unter dem Kreuz nachahmt, soll die Präsidentin bestrebt sein, auf diese Weise sowohl ihre persönlichen Prüfungen als auch die Prüfungen des Werkes so gut anzunehmen, dass der Auferstandene stets in ihr erstrahlt mit den Gaben seines Geis-

tes. Denn die Charakteristik der Präsidentin soll die Weisheit sein, die für sie unerlässlich ist, um das Werk Mariens mit Klugheit zu führen.

Die Präsidentin soll dafür sorgen, dass das Werk sich stets bemüht, die Revolution des Evangeliums in der Welt zu entfachen und voranzubringen.

Die Präsidentin soll von einer leidenschaftlichen Liebe zur Kirche beseelt sein, in der und für die sie leben möchte.

Bekleidet mit der Fülle der christlichen Freude, die Frucht der Einheit ist, soll die Präsidentin, wie Maria, Ursache der Freude sein für alle, die ihr anvertraut sind.

Art. 83 – Die Aufgaben der Präsidentin sind:

– die Einheit am Zentrum des Werkes, im Generalrat und im gesamten Werk Mariens – vor allem in den Beziehungen der verschiedenen Teile des Werkes mit der Präsidentin, dem Zentrum des Werkes, dem Generalrat und untereinander – zu vertreten, zum Ausdruck zu bringen, zu schützen und stets zu fördern;

– den Geist sowie die Beobachtung des Statuts des Werkes – durch die Ausrichtung des Werkes auf die Verwirklichung seiner Ziele – stets zu beleben.

Die Präsidentin ist sich der Bedeutung der Gegenwart Jesu unter den in seinem Namen verein-

ten Schwestern und Brüdern stets bewusst. Deshalb wird sie das Werk in Einheit mit dem Kopräsidenten leiten. Mit ihm erörtert sie ihre wichtigsten Entscheidungen, um größere Gewissheit zu haben, dass diese dem Willen Gottes entsprechen.

Art. 84 – Im Zusammenhang mit ihren Aufgaben ergibt sich für die Präsidentin:

a) Sie führt den Vorsitz bei den Versammlungen des Zentrums des Werkes und des Generalrats, wenn kollegiale Entscheidungen gemäß diesem Statut zu treffen sind.

b) Sie beruft das Zentrum des Werkes alle zwei Monate ein, zudem jedes Mal, wenn sie es für erforderlich erachtet oder wenn dies vom Kopräsidenten oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder beantragt wird.

c) Sie beruft den Generalrat mindestens viermal jährlich ein. Der Generalrat wird darüber hinaus einberufen, wenn die Präsidentin dies für erforderlich erachtet sowie wenn entweder der Kopräsident in Bezug auf seine Aufgaben gemäß Artikel 93 b oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Generalrats darum ersucht.

d) Sie ernennt einen zentralen Delegierten und eine zentrale Delegierte aus den von der Generalversammlung des Werkes gemäß Art. 108 gewählten Beratern und Beraterinnen im Generalrat.

e) Sie überträgt den für die Aspekte sowie für die besondere Betreuung der „Großen Zonen“ oder Zonengruppen gewählten Beratern und Beraterinnen im Generalrat ihre Aufgaben. Es ist nicht gestattet, dieselbe Person nach zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten mit derselben Aufgabe (vgl. Art. 88) zu betrauen. Sie ist im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben richtungsweisend und koordinierend tätig.

f) Sie schlägt den Generalversammlungen der Sektionen und den beauftragten Vertretungen der Zweige jeweils drei vom Zentrum des Werkes gemäß Art. 99 ausgewählte Kandidaten für die Wahl der Verantwortlichen vor.

g) Sie ernennt mit Zustimmung des Generalrats die Zentralverantwortlichen für die besonderen Ziele des Werkes.

h) Mit Zustimmung des Generalrats ernennt sie die Zentralverantwortlichen des Zweiges der Freiwilligen Diözesanpriester und Diakone, der Zweige der Gen 2 Jungen und der Gen 2 Mädchen, der Gen 3 Jungen und der Gen 3 Mädchen, der Gen 4 Jungen und der Gen 4 Mädchen, der Gens, des Männer- und des Frauenzweigs der Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens und von Gesellschaften des apostolischen Lebens sowie die Zentralverantwortlichen der Bewegungen gemäß Art. 14.

- i) Sie schlägt einen Bischof, Mitglied des Zweiges der „Bischöfe, Freunde der Fokolar-Bewegung“, als Moderator für die geistliche Gemeinschaft unter den Bischöfen vor.
- j) Sie ernennt mit Zustimmung des Generalrats die Delegierten der in Gründung befindlichen Zweige und Bewegungen.
- k) Sie entscheidet nach Anhörung des Generalrats darüber, welche Aktivitäten und Werke direkt unter der Leitung des Zentrums des Werkes stehen, und ernennt dafür die Zentralverantwortlichen.
- l) Sie ernennt nach Anhörung des Generalrats einen Fokolar, der Priester ist, als Sekretär für die Zusammenkünfte der „Bischöfe, Freunde der Fokolar-Bewegung“.
- m) Sie ernennt einige Fokolarinnen mit ewigen Gelübden oder Versprechen als Beraterinnen im Generalrat, damit die Zahl der Beraterinnen mit jener der Berater im Generalrat übereinstimmt.
- n) Sie verfolgt das Leben und die Aktivitäten der Sektionen des Werkes hinsichtlich der ihr durch dieses Statut und die Richtlinien der Sektionen übertragenen Aufgaben. Ebenso verfolgt die Präsidentin das Leben und die Aktivitäten der Zweige und der Bewegungen durch geeignete Weisungen an die jeweiligen Zentralverantwortlichen.
- o) Sie errichtet mit Zustimmung des Generalrats die Zonen des Werkes und bestimmt deren Gebietsumfang.

p) Sie ernennt mit Zustimmung des Generalrats für jede Zone des Werkes einen Delegierten und eine Delegierte und bestimmt, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, ob die Zonenverantwortlichen der Sektionen zugleich auch die Delegierten sein sollen.

q) Sie ernennt aus dem Kreis der katholischen Fokolare und Fokolarinnen mit ewigen Gelübden einen Fokolar als Sekretär und eine Fokolarin als Sekretärin für das Zentrum des Werkes und für den Generalrat.

r) Sie sorgt für die Ausarbeitung neuer Richtlinien, die erforderlich erscheinen. Die Richtlinien sind der Generalversammlung des Werkes zur Genehmigung vorzulegen.

s) Sie sorgt für die Ausarbeitung etwaiger Änderungsvorschläge dieses Allgemeinen Statuts und der Richtlinien der Gruppierungen des Werkes. Diese Vorschläge sind der Generalversammlung des Werkes und erforderlichenfalls auch der zuständigen kirchlichen Stelle zur Approbation vorzulegen.

t) Sie sorgt gemäß Art. 95 und 114 für die Neubesetzung der Ämter des Kopräsidenten und der Berater und Beraterinnen im Generalrat in den Fällen einer vorzeitigen Beendigung ihrer Amtszeit.

u) Sie sorgt dafür, dass Regelungen für das Leben des Werkes verfasst werden, die dem Generalrat

zur Genehmigung durch kollegialen Beschluss vorzulegen sind.

v) Sie sorgt dafür, dass die in Art. 29, 30 und 31 enthaltenen Bestimmungen ausgeführt werden.

w) Sie sorgt dafür, dass außer den Mitgliedern des Generalrats auch die mit diesen gemeinsam das Koordinierungszentrum bildenden Mitglieder der Zentren für die besonderen Ziele des Werkes, die Zentralräte der Gruppierungen, die Zentralverantwortlichen der in Gründung befindlichen Zweige und der in Gründung befindlichen Bewegungen sowie die Zentralverantwortlichen der dem Zentrum des Werkes unmittelbar unterstellten Werke und Aktivitäten und deren Räte regelmäßig zusammenkommen, um über die Vorgänge des gesamten Werkes auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Art. 85 – In den der Präsidentin zukommenden Zuständigkeitsbereichen, in denen keine Zustimmung des Zentrums des Werkes oder des Generalrats erforderlich ist, arbeitet sie – falls sie dies für nützlich und angemessen erachtet – außer mit dem Kopräsidenten auch mit den beiden zentralen Delegierten und gegebenenfalls mit anderen Beratern und Beraterinnen im Generalrat zusammen.

Art. 86 – Die Präsidentin darf keine verantwortlichen Funktionen in den Gruppierungen des Werkes, in den Sekretariaten für die besonderen Ziele oder in den dem Zentrum des Werkes unmittelbar unterstellten Aktivitäten und Werken innehaben.

Art. 87 – Die Präsidentin kann für jede in der kirchlichen Rechtsordnung oder in den zivilen Rechtsordnungen vorgesehene Rechtshandlung Bevollmächtigte ernennen.

Art. 88 – Die Amtszeit der Präsidentin des Werkes Mariens beträgt sechs Jahre. Sie kann nur einmal unmittelbar auf die Amtszeit folgend wiedergewählt werden.

Mit dem Ablauf der Amtszeit der Präsidentin scheiden auch der Kopräsident sowie die übrigen Mitglieder des Zentrums des Werkes und des Generalrats aus dem Amt.

Bei allen ist eine Wiederwahl oder eine Wiederernennung für dieselbe Aufgabe unmittelbar auf die Amtszeit folgend nur einmal zulässig.

Art. 89 – Im Falle des Todes der Präsidentin beruft der Kopräsident die Generalversammlung zur Durchführung der Neuwahlen ein (vgl. Art. 76).

Art. 90 – Hat die Präsidentin den Rücktritt erklärt oder ist sie aus einem schwerwiegenden Grund an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so ruft der Kopräsident die Mitglieder des Generalrats zusammen. Diese entscheiden durch kollegialen Beschluss und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder über die Annahme des Rücktritts oder die Schwere des Hinderungsgrundes. Wird der Rücktritt angenommen oder das Vorliegen eines so schwerwiegenden Grundes festgestellt, dass die Präsidentin ihren Aufgaben nicht nachkommen kann, so beruft der Kopräsident die Generalversammlung zur Durchführung der Neuwahlen ein (vgl. Art. 76).

KAP. III – DER KOPRÄSIDENT

Art. 91 – Da entsprechend des Wortes Jesu: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20) zwei Personen genügen, damit Jesus unter den Menschen gegenwärtig sein kann, erachtet es der Kopräsident als seine erste Pflicht – die er aus ganzem Herzen und voll Freude erfüllt –, stets in tiefster Einheit mit der Präsidentin zu sein. In ihr sieht er das Zeichen der Einheit des ganzen Wer-

kes, dem auch er zusammen mit der Präsidentin oder in deren Vertretung dient.

Auf diese Weise bietet er der Präsidentin stets die Möglichkeit, ihre Vorhaben und Entscheidungen im Licht von Jesus in der Mitte abzuwägen, und gibt ihr die ermutigende Gewissheit, dass ihre Weisungen an die, denen sie vorsteht, dem Willen Gottes entsprechen.

Art. 92 – Dem Kopräsidenten stehen einerseits Aufgaben zu, die er in seiner Eigenschaft als Kopräsident hat, andererseits Aufgaben, die er im Auftrag der Präsidentin wahrnimmt. Die einzelnen Aufgaben sind in den nachstehenden Artikeln aufgeführt.

Art. 93 – Die erstgenannten Aufgaben des Kopräsidenten sind:

- a) Er arbeitet mit der Präsidentin in der Leitung des Werkes zusammen und gibt in den wichtigsten Angelegenheiten seinen besonderen Beitrag.
- b) Er trägt Sorge dafür und gewährleistet, dass das Leben des Werkes nach innen und seine Aktivitäten dem Glauben, der Morallehre und der Disziplin der Kirche entsprechen.
- c) Er ist verantwortlich für die der Sektion der Fokolare angehörenden Priester im Hinblick auf ihren Dienst im Werk.
- d) Er ist verantwortlich für die von den zuständi-

gen Bischöfen oder Oberen eines Instituts (des geweihten Lebens) für den Dienst im Werk freigestellten Priester im Hinblick auf deren Dienst im Werk.

e) Er entscheidet im Einvernehmen mit der Präsidentin und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Werkes nach Anhörung der begründeten Stellungnahme des Zentralverantwortlichen der Sektion der Fokolare zu den Kandidaten über die Zulassung von Fokolaren zum Priesteramt.

f) Er ist verantwortlich für die Beurteilung einer Berufung zum Priestertum bei den Fokolaren; er trägt Sorge für eine entsprechende Ausbildung dieser Fokolare und stimmt dem Empfang der Weihe zu.

In der Erfüllung der bezeichneten Aufgaben hält es der Kopräsident für seine grundlegende Pflicht, die Präsidentin immer auf dem Laufenden zu halten. Er greift jede ihrer Einschätzungen und Wünsche auf und macht sie sich zu eigen.

Art. 94 – Der Kopräsident ist befugt, die Präsidentin bei sämtlichen die Leitung des Werkes betreffenden Handlungen zu vertreten. Er handelt dabei stets nach dem Willen und im Sinne der Präsidentin.

Nur kraft eines formellen Auftrags ist er befugt, den Generalrat zur Vornahme von Akten einzu-

berufen, für die dessen Zustimmung erforderlich ist, oder um kollegiale Entscheidungen zu treffen.

Im Auftrag der Präsidentin begleitet der Kopräsident mit besonderer Aufmerksamkeit die Zweige der diözesanen Priester und Diakone, der Gens sowie den Männerzweig der Institute des gottgeweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens.

Art. 95 – Der Art. 86 findet auch auf den Kopräsidenten Anwendung.

Die Amtszeit des Kopräsidenten beträgt sechs Jahre. Er kann nur einmal unmittelbar auf seine Amtszeit folgend wiedergewählt werden.

Die Amtszeit endet vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder schwerwiegenden Hinderungsgrund. In den beiden zuletzt genannten Fällen entscheidet der Generalrat, der von der Präsidentin einberufen und geleitet wird, durch kollegialen Beschluss über die Annahme des Rücktritts oder darüber, ob der Hinderungsgrund derart schwerwiegend ist, dass er die Wahrnehmung der Aufgaben des Kopräsidenten nicht gestattet. Zur Bestellung eines Nachfolgers haben die Präsidentin, die Mitglieder des Generalrats sowie die männlichen und weiblichen Delegierten des Werkes in den Zonen das Wahlrecht. Letztere können – wenn dies nützlich und angebracht ist – auch durch

Briefwahl wählen, vorausgesetzt die Stimmabgabe bleibt geheim. Gewählt ist der der Sektion der Fokolare angehörende Priester mit ewigen Gelübden, der mindestens zwei Drittel der Stimmen der Stimmberechtigten erhalten hat.

Im Falle des Rücktritts der Präsidentin oder eines schwerwiegenden Hinderungsgrundes betreffend die Präsidentin beruft der Kopräsident entweder aus eigener Entscheidung oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Berater und Beraterinnen im Generalrat den Generalrat ein, damit er die in Art. 90 vorgesehenen Entscheidungen trifft.

KAP. IV – DAS ZENTRUM DES WERKES

Art. 96 – Unter dem Begriff Zentrum des Werkes sind die Präsidentin und der Kopräsident gemeinsam mit den gewählten Beratern und Beraterinnen im Generalrat gemäß Art. 98 zu verstehen.

Aufgrund seiner Zusammensetzung fasst das Zentrum des Werkes das gesamte Werk gewissermaßen zusammen und bringt dessen Einheit zum Ausdruck.

Es trägt die Verantwortung für die Wahrung und Stärkung der Einheit im gesamten Werk, indem es dieses auf seine Ziele hin ausrichtet und seine verschiedenen Teile koordiniert.

Durch die pünktliche und großzügige Erfüllung ihrer Aufgaben sorgen die Mitglieder des Zentrums des Werkes dafür, dass die konkreten Aspekte des Lebens des Werkes überall und treu gelebt werden und alle Zonen in der Fülle der Einheit leben.

Die mit den Aspekten²² betrauten Berater und Beraterinnen im Generalrat begleiten entweder persönlich oder durch andere die den jeweiligen Aspekten zugeordneten Aktivitäten oder Werke. Die für die Betreuung der „Großen Zonen“ bestellten Berater und Beraterinnen im Generalrat sind beauftragt, das Leben des Werkes in den ihnen anvertrauten Zonen zu verfolgen.

Art. 97 – Gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieses Allgemeinen Statuts sowie den Richtlinien der Gruppierungen sind dem Zentrum des Werkes unterstellt:

- a) die Sektionen, die Zweige, die Bewegungen, die Zonen;
- b) die zentralen Sekretariate für diejenigen Aktivitäten, welche das Werk im Hinblick auf seine besonderen Ziele entfaltet;
- c) die anderen den beiden Sektionen oder mehreren Gruppierungen des Werkes Mariens dienenden

22 Unter „Aspekten“ sind die verschiedenen konkreten Ausdrucksformen des Lebens des Werkes zu verstehen (siehe Dritter Teil).

den Aktivitäten und Werke (Zentren geistlicher Schulung, Siedlungen des Werkes, Aktivitäten auf dem Gebiet des Verlagswesens, der Kunst u. a.).

Art. 98 – Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Zentrums des Werkes sind:

- die Präsidentin, die aus den Mitgliedern der Sektion der Fokolarinnen²³ mit ewigen Gelübden gewählt wird, als Zeichen der besonderen Verbundenheit des Werkes mit Maria (vgl. Art. 2);
- der Kopräsident, der aus den Priestern, die Mitglieder der Sektion der Fokolare mit ewigen Gelübden sind, gewählt wird;
- die aus den Mitgliedern der Sektion der Fokolare und der Sektion der Fokolarinnen mit ewigen Gelübden gewählten Berater und Beraterinnen im Generalrat. Die Gesamtzahl der Berater und Beraterinnen im Generalrat, die die gleiche Anzahl von Mitgliedern der Sektion der Männer

23 Während einer Audienz bei Papst Johannes Paul II. am 23.09.1985 stellte Chiara Lubich diesem die Frage, ob er als Präsidenten des Werkes Mariens immer eine Frau gutheißen würde. Der Papst gab zur Antwort: „Ich würde das sogar für sehr gut halten.“ Er wies darauf hin, dass sich nach dem Theologen Hans Urs von Balthasar bereits in der Urkirche vier Profile feststellen lassen: das petrinische, das johanneische, das paulinische und das marianische. Diese Profile müssten in der Kirche lebendig bleiben, denn von Balthasars Analyse stütze sich nicht auf soziologische, sondern auf theologische und ekklesiologische Kriterien.

und der Sektion der Frauen umfasst, wird von der Präsidentin festgelegt, darf aber nicht unter dreißig liegen.

Neben den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern sind auch der Zentralverantwortliche der Sektion der Fokolare und die Zentralverantwortliche der Sektion der Fokolarinnen Mitglieder des Zentrums des Werkes. Sie werden von den Zentralversammlungen ihrer Sektionen gemäß den entsprechenden Richtlinien gewählt.

Art. 99 – Die Präsidentin und der Kopräsident unterbreiten gemeinsam mit den gewählten Beratern und Beraterinnen im Generalrat den Versammlungen der Sektionen jeweils einen durch kollegialen Beschluss hervorgegangenen Vorschlag von drei Kandidaten für die gemäß den entsprechenden Richtlinien durchzuführenden Wahlen der Zentralverantwortlichen der Sektionen.

In gleicher Weise unterbreiten sie auch den beauftragten Vertretungen des Zweiges der diözesanen Fokolar-Priester und -Diakone sowie dem Männerzweig der „Freiwilligen Gottes“ und dem Frauenzweig der „Freiwilligen Gottes“ jeweils einen Vorschlag von drei Kandidaten für die gemäß den entsprechenden Richtlinien durchzuführenden Wahlen der jeweiligen Zentralverantwortlichen.

Art. 100 – Das Zentrum des Werkes wird von der Präsidentin oder – im Fall ihrer Verhinderung – vom Kopräsidenten einberufen und geleitet. Damit die Entscheidungen des Zentrums des Werkes tatsächlich Ausdruck des anspruchsvollen Auftrags sind, Garant der Einheit zu sein, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

An den Sitzungen nehmen auch die beiden Sekretäre (siehe Art. 84 q) teil. Sie haben weder das Recht, das Wort zu ergreifen, noch ein Stimmrecht.

KAP. V – DER GENERALRAT

Art. 101 – Der Generalrat setzt sich aus Mitgliedern des Werkes Mariens zusammen. Er wird von der Präsidentin und im Fall ihrer Verhinderung vom Kopräsidenten geleitet.

Der Generalrat wird mindestens viermal im Jahr von der Präsidentin aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des Kopräsidenten oder von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einberufen.

Dem Generalrat gehören an:

die von der Generalversammlung gewählten Berater und Beraterinnen im Generalrat, der Zentralverantwortliche und die Zentralverantwortliche der beiden Sektionen, die Zentralverantwort-

lichen der Sekretariate für die besonderen Ziele, die Zentralverantwortlichen des Männer- und des Frauenzweiges der „Freiwilligen Gottes“, der Zentralverantwortliche des Zweiges der diözesanen Fokolar-Priester und -Diakone, der Zentralverantwortliche des Zweiges der Freiwilligen Diözesanpriester und Diakone, die Zentralverantwortlichen der Gen 2 Mädchen und Jungen, der Gen 3 Mädchen und Jungen, der Gen 4 Mädchen und Jungen, der Zentralsekretär der Gens, die Zentralverantwortlichen des Männer- und Frauenzweiges der Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens und von Gesellschaften des apostolischen Lebens, die Zentralverantwortlichen der Bewegung „Neue Familien“, der Bewegung „Neue Gesellschaft“, der „Jugend für eine geeinte Welt“, der „Kinder und Jugendlichen für eine geeinte Welt“, der „Bewegung der Ordensmänner“, der „Bewegung der Ordensfrauen“, der „Priester-“, der „Pfarrei-“ und der „Diözesanbewegung“.

Weiter gehören ihm an:

- der von der Präsidentin (gemäß Art. 84 l) ernannte Sekretär für die Zusammenkünfte der „Bischöfe, Freunde der Fokolar-Bewegung“;
- die von der Präsidentin (gemäß Art. 84 m) zur Erreichung der Zahlenparität im Generalrat ernannten Fokolarinnen.

Die Präsidentin kann zudem einen Bischof aus dem Zweig der „Bischöfe, Freunde der Fokolar-Bewegung“, zu einzelnen Sitzungen des Generalrats einladen, damit er seine Stellungnahme zu den Tagesordnungspunkten abgeben kann.²⁴

Art. 102 – Die Aufgaben des Generalrats sind:

- a) die Einheit des gesamten Werkes zum Ausdruck zu bringen;
- b) in allen Teilen des Werkes den Geist der Einheit aufrechtzuerhalten und zu fördern;
- c) eine Stellungnahme abzugeben oder über all jene Angelegenheiten zu entscheiden, für die nach diesem Statut die Zustimmung erforderlich ist;
- d) gemäß diesem Statut bezüglich solcher Vorgänge einzugreifen, die das gesamte Werk, die Sekretariate für die besonderen Ziele, die Zonen, die Sektionen, die Zweige, die Bewegungen, die dem Zentrum unmittelbar unterstellten Aktivitäten und Werke betreffen;
- e) Initiativen anzuregen, welche das gesamte Werk oder mehrere seiner Gruppierungen betreffen.

24 Die Modalitäten für seine Teilnahme müssen mit seinen Pflichten als Bischof vereinbar sein.

Art. 103 – Wenn die Meinung des Generalrats einzuholen ist, hat dieser eine beratende Stimme. Ausgenommen sind die Fälle, in denen dieses Statut die Zustimmung des Generalrats verlangt. Die Vorschrift des can. 127 § 1 CIC²⁵ findet Anwendung, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. In diesem Statut ist auch festgelegt, für welche Beschlüsse es eines kollegialen Aktes des Generalrats bedarf. Auf derartige Beschlüsse finden die Vorschriften des can. 119 § 1 und 2 CIC²⁶ Anwendung, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt.

Im Zweifelsfall obliegt es der Präsidentin zu entscheiden, ob die Zustimmung des Generalrats erforderlich ist oder nicht.

25 „Wenn im Recht bestimmt wird, dass ein Oberer zur Vornahme von Handlungen der Zustimmung oder des Rates eines Kollegiums oder eines Personenkreises bedarf, muss das Kollegium bzw. der Kreis gemäß can. 166 einberufen werden, es sei denn, dass, wenn es sich lediglich um das Einholen eines Rates handelt, im partikularen oder eigenen Recht etwas anderes vorgesehen ist; damit aber die Handlungen gültig sind, ist erforderlich, daß die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden vorliegt bzw. der Rat von allen eingeholt wird“ (can. 127 § 1 CIC).

26 „Was kollegiale Akte betrifft, so gilt, wenn nicht im Recht oder in den Statuten etwas anderes vorgesehen ist:

1° bei Wahlen hat das Rechtskraft, was bei Anwesenheit wenigstens der Mehrheit der Einzuladenden die absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen hat; nach zwei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die den größeren Stim-

Art. 104 – Ist die Einholung des Rates oder die Zustimmung des Generalrats vorgeschrieben, so ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kirchenrechts dieser einzuberufen. Zur Einholung des Rates genügt die Anhörung sämtlicher Mitglieder. Zur Einholung der Zustimmung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich (vgl. can. 127 § 1 CIC), damit die Beschlüsse in größtmöglichem Ausmaß ein Ausdruck der Einheit des Werkes sind.

Die Berater und Beraterinnen im Generalrat – auch wenn sie solche aus mehrfachem Titel sind – besitzen nur eine einzige Stimme, die jedes Mitglied im eigenen Namen abgibt. Den beiden Sekretären des Generalrats (vgl. Art. 84 q) steht weder das Recht zur Wortmeldung noch das Stimmrecht zu.

menanteil erhalten haben, oder, wenn es mehrere sind, zwischen den beiden, die dem Lebensalter nach die älteren sind; wenn es nach dem dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit bleibt, gilt der als gewählt, der dem Lebensalter nach der ältere ist;

2° bei anderen Angelegenheiten hat das Rechtskraft, was bei Anwesenheit wenigstens der Mehrheit der Einzuladenden die absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen hat. Wenn jedoch nach zwei Abstimmungen Stimmgleichheit besteht, kann der Vorsitzende mit seiner Stimme den Ausschlag geben“ (can. 119 § 1 und 2 CIC).

Art. 105 – Die Zustimmung des Generalrats ist stets erforderlich für wirtschaftliche Maßnahmen, von denen Vermögenswerte betroffen sind, welche eine vom Generalrat selbst durch kollegialen Beschluss bestimmte Wertgrenze übersteigen. Dies gilt auch für eine Änderung des Haushaltsplans.

Die Zustimmung des Generalrats ist ferner erforderlich für die Zweckbestimmung eines dem Werk außerhalb des Haushaltsplans zufallenden Vermögens, falls dieses eine bestimmte Wertgrenze übersteigt, die vom Generalrat im Sinne des ersten Satzes dieses Artikels festgelegt wurde.

Art. 106 – Zusätzlich zu den übrigen in diesem Statut vorgesehenen Fällen entscheidet der Generalrat durch kollegialen Beschluss:

- a) über die allgemeinen Haushaltspläne des Werkes, und zwar sowohl über die Budgetvorausschau als auch die Jahresabschlüsse;
- b) über die allgemeinen Haushaltspläne der Sektionen, Zweige und Bewegungen;
- c) über die Genehmigung von Regelungen betreffend die Aufgaben und Vollmachten der Generalverwalter gemäß Art. 34. Dabei sind, soweit erforderlich, die Akte der außerordentlichen Verwaltung festzulegen, die die Kompetenz der Generalverwalter einholen.

Darüber hinaus kann die Präsidentin immer, wenn sie es für angebracht hält, ein kollegiales Votum des Generalrats verlangen.

Art. 107 – Mit dem Ablauf der Amtszeit der Präsidentin und in den Fällen des vorzeitigen Ausscheidens aus ihrem Amt scheidet auch der Ko-Präsident, die Mitglieder des Generalrats sowie alle Zentralverantwortlichen aus dem Amt.

Bis zum Zusammentreten der Generalversammlung tragen jedoch sie alle Vorsorge für die ordentliche Verwaltung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen sowie für die Vorbereitung der Generalversammlung, der Versammlung der Sektionen und die Bestellung der beauftragten Vertretungen der Zweige.

KAP. VI – DIE ZENTRALEN DELEGIERTEN

Art. 108 – Die Präsidentin ernennt aus dem Kreis der von der Generalversammlung gewählten Berater und Beraterinnen im Generalrat einen zentralen Delegierten und eine zentrale Delegierte.

Sie wirken im Namen der Präsidentin als Bezugspunkte der Einheit für die Berater und Beraterinnen im Generalrat des Werkes. Dabei ist jedem von ihnen immer die Einheit des gesamten Werkes ein besonderes Anliegen. Sie nehmen

darüber hinaus im Auftrag der Präsidentin weitere besondere Aufgaben im Werk Mariens wahr. Im Hinblick auf ihre besondere Funktion sollen die zentralen Delegierten dem verlassenen Jesus und Maria unter dem Kreuz in ihrer vollkommenen Selbstverleugnung nachfolgen, um so den Mitgliedern des Werkes gegenüber, denen ihr Dienst gilt, Ausdruck des Willens und des Denkens, gleichsam Herz und Arme der Präsidentin zu sein.

Der zentrale Delegierte und die zentrale Delegierte haben die Aufgabe, allen die fürsorgliche Liebe der Präsidentin zukommen zu lassen, für die Umsetzung der Weisungen zu sorgen und gegebenenfalls den männlichen und weiblichen Teil des Werkes zu unterstützen. Darüber hinaus sorgen sie dafür, dass bei der Präsidentin das Leben des ganzen Werkes zusammenläuft.

KAP. VII – DIE BERATER UND BERATERINNEN IM GENERALRAT

Art. 109 – Die Berater und Beraterinnen im Generalrat sind die nach diesem Statut gewählten oder ernannten Mitglieder des Generalrats.

Art. 110 – Die Berater und Beraterinnen im Generalrat sind im Hinblick auf die ihnen gemäß

Art. 84 e zugewiesenen Aufgaben der Präsidentin unterstellt.

Sie sollen stets dem gesamten Werk ein lebendiges Beispiel der Einheit geben.

Deshalb sollen sie vor allem mit der Präsidentin und untereinander in tiefster Einheit leben, sodass sie ein Herz und eine Seele sind, eine Seele, in der geistigerweise Christus gegenwärtig ist. Auf diese Weise tragen sie dazu bei, dass die Präsidentin stärker von Jesus erleuchtet ist und das Werk nach seinen Plänen leiten kann.

Als Mitglieder des Generalrats erteilen sie der Präsidentin für jene Akte Rat oder Zustimmung, für die dies verlangt ist (vgl. Art. 102).

In den ausdrücklich vorgesehenen Fällen entscheiden sie durch kollegialen Beschluss (vgl. Art. 106).

Art. 111 – Die Berater und Beraterinnen im Generalrat, denen Aufgaben im Sinne von Art. 84 zugewiesen worden sind, erstatten der Präsidentin entsprechend Bericht.

Art. 112 – Alle Berater und Beraterinnen haben – auch in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Erledigung der ihnen erteilten besonderen Aufträge – vor allem Sorge zu tragen für die Einheit des gesamten Werkes.

Art. 113 – Die Berater und Beraterinnen im Generalrat bleiben für die Dauer von sechs Jahren im Amt. Eine Wiederwahl oder Wiederernennung ist gemäß Art. 88 zulässig.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit der Präsidentin scheiden sie gemäß Art. 107 aus dem Amt.

Art. 114 – Im Falle des Todes eines Beraters oder einer Beraterin im Generalrat oder im Falle seines (ihres) Ausscheidens wegen eines Hinderungsgrundes, den der Generalrat durch kollegialen Beschluss als derart schwerwiegend beurteilt, dass es die Wahrnehmung der Aufgaben als Berater(in) im Generalrat ausschließt, ist auf die nachstehend geregelte Weise für die Bestellung eines Nachfolgers zu sorgen:

a) Ist das zu ersetzende Mitglied des Generalrats von der Generalversammlung gewählt worden, so hat die Präsidentin dem Generalrat sowie den Delegierten des Werkes in den Zonen einen Nachfolger vorzuschlagen. Briefwahl ist zulässig, wenn sie als nützlich und angebracht erscheint und die Geheimhaltung der Abstimmung in jedem Fall gewährleistet ist.

Der Kandidat wird Mitglied des Generalrats, wenn er zwei Drittel der Stimmen der Stimmberechtigten erhält.

b) War das zu ersetzende Mitglied des Generalrats Zentralverantwortlicher einer der Sektionen oder der gewählte Zentralverantwortliche eines Zweiges des Werkes, so wird der Nachfolger aus einem Vorschlag von drei Kandidaten gewählt, den die Präsidentin dem Generalrat und dem Zentralrat der betreffenden Sektion bzw. des Zweiges sowie den Zonenverantwortlichen der betreffenden Sektion bzw. des Zweiges zur Wahl vorschlägt. Briefwahl ist zulässig, wenn sie als nützlich und angebracht erscheint und die Geheimhaltung der Abstimmung der Stimmberechtigten in jedem Fall gewährleistet ist.

Mitglied des Generalrats wird derjenige Kandidat, der zwei Drittel der Stimmen der Stimmberechtigten erhält.

c) In allen übrigen Fällen erfolgt die Bestellung des Nachfolgers durch eine Nominierung durch die Präsidentin gemäß Art. 84.

Fünfter Teil

DIE ZONEN

Art. 115 – Eine Zone ist der Ausdruck des Werkes Mariens (der Fokolar-Bewegung) in einem bestimmten Gebiet. Die Errichtung einer Zone, die Änderung ihres Gebietsumfangs sowie die Ernennung der beiden für eine jede Zone verantwortlichen Delegierten obliegen der Präsidentin des Werkes gemäß Art. 84 o und p dieses Allgemeinen Statuts.

Eine bereits errichtete Zone gilt als konstituiert, sobald sie mindestens über beide gemäß ihren Richtlinien konstituierten Sektionen verfügt und die wichtigsten Ausdrucksformen des Werkes in einer Weise entwickelt sind, dass sie im Zonenrat vertreten sein können.

Art. 116 – Damit die geistliche und operative Einheit zwischen dem Zentrum des Werkes und dem Werk in den Zonen stets lebendig ist sowie eine einheitliche und gleichmäßige Entwicklung der Zonen gewährleistet ist, besucht die Präsidentin die Zonen oder entsendet Berater und Beraterinnen im Generalrat als ihre Beauftragten dorthin. Darüber hinaus ruft die Präsidentin alle Delegierten des Werkes in regelmäßigen Abständen zu Begegnungen und Gesprächen auch mit

dem Kopräsidenten, den Mitgliedern des Generalrats sowie mit den anderen zentralen Verantwortlichen zusammen, um das Band der geschwisterlichen Einheit zu erneuern, die Delegierten des Werkes in den Zonen über die Lage ihrer jeweiligen Zone zu hören, damit sie ihrerseits über das Leben des gesamten Werkes auf dem Laufenden gehalten werden und damit gemeinsame Programme ausgearbeitet werden.

Die Delegierten des Werkes in der Zone

Art. 117 – Die beiden Delegierten des Werkes in der Zone müssen ein katholischer Fokolar und eine katholische Fokolarin mit ewigen Gelübden sein.

Diese werden nach Einholung aller zweckdienlichen Informationen bei den Beratern und Beraterinnen im Generalrat für die jeweilige Zone und bei den Zentralverantwortlichen der betreffenden Sektionen gemäß Art. 84 p ernannt. Ihnen ist die Verantwortung für das Werk in der Zone anvertraut.

Art. 118 – Die Aufgaben der beiden Delegierten des Werkes in der Zone sind:

a) Sie vertreten das Werk Mariens (die Fokolar-Bewegung) in der Zone.

- b) Sie erhalten die Beziehung der Einheit zwischen der Zone und dem Zentrum des Werkes sowie innerhalb der Zone selbst aufrecht, indem sie darauf achten, dass jeder Aktivität und Beziehung die größtmögliche Einheit zugrunde liegt.
- c) In Abhängigkeit von der Präsidentin haben sie Autorität über die Sektionen, die Zweige und die Bewegungen des Werkes in der Zone (jeweils Männer und Frauen), nach Maßgabe der einzelnen Richtlinien, ausgenommen den Zweig der „Bischöfe, Freunde der Bewegung“.
- d) Unter Beachtung der erforderlichen Unterschiede, wie sie in den einzelnen Richtlinien vorgesehen sind, halten sie die Einheit unter den Angehörigen und unter den Gruppierungen des Werkes in der Zone aufrecht und fördern sie.
- e) Gemeinsam wählen sie im Einvernehmen mit den jeweiligen Zentralverantwortlichen die Zonenverantwortlichen für die besonderen Ziele des Werkes.
- f) Gemeinsam fördern und begleiten sie die offenen Bewegungen. Dabei sorgen sie dafür, dass sich alles stets entsprechend dem Geist der Bewegung weiterentwickelt.
- g) Gemeinsam fördern sie auf geeignete Weise die Ziele sowie die Werke und Aktivitäten der Bewegung in der Zone und unterstützen sie.
- h) Gemeinsam schlagen sie der Präsidentin die Bildung von Zonetten in der jeweiligen Zone und

die entsprechenden Zonettenverantwortlichen vor.

Art. 119 – Jeder und jede Delegierte des Werkes in der Zone berichtet regelmäßig der Präsidentin über die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Beide Delegierten berichten darüber hinaus gemeinsam bezüglich der besonderen Ziele, über die offenen Bewegungen, Werke und gemeinsamen Aktivitäten.

Art. 120 – Beide Delegierten des Werkes in der Zone können, wenn dies das zivile Recht erfordert, die Präsidentin ersuchen, der Bildung von der Rechtslage des Ortes entsprechenden Rechtsträgern zuzustimmen, auf welche das für das Werk in der Zone zur Verfügung stehende Vermögen übertragen wird.

Art. 121 – Die Delegierten des Werkes in der Zone sind für die Verwaltung der wirtschaftlichen Aktivitäten der Zone und der ihnen von der Präsidentin zur Verwaltung übertragenen Güter einzeln bzw., soweit gemeinsame Werke betroffen sind, gemeinsam verantwortlich. Sie holen dazu den Rat des Zonenrats ein.

Sie legen der Präsidentin, zumindest jährlich, einen Rechenschaftsbericht über die ordentliche

Verwaltung vor und holen für die außerordentliche Verwaltung jeweils die notwendigen Genehmigungen ein.

Art. 122 – Jeder und jede Delegierte des Werkes in der Zone bleibt drei Jahre im Amt und kann dreimal hintereinander bestätigt werden. Aus schwerwiegenden Gründen oder im Interesse einer anderen Verwendung kann ihn die Präsidentin mit Zustimmung des Generalrats auch vor Ablauf der Dreijahresfrist ablösen.

Alle Delegierten des Werkes in den Zonen verlieren ihr Amt mit der erfolgten Wahl einer neuen Präsidentin des Werkes.

Die Zonenräte

Art. 123 – Mit jedem der beiden Delegierten des Werkes in der Zone arbeitet ein eigener Zonenrat zusammen. Dieser tritt in regelmäßigen Abständen zusammen und hat in der Regel beratende und ausführende Funktionen.

Für die Jahresabschlüsse und die Budgetvorschau ist die Genehmigung durch den Zonenrat erforderlich.

Die beiden Zonenräte, und zwar der Zonenrat der Männer und der der Frauen, bestehen aus Mitgliedern, die die Aspekte und die territorialen Untergliederungen des Werkes in der Zone so-

wie die Sektionen, Zweige und Bewegungen gemäß Art. 14, die besonderen Ziele und die Aktivitäten und Werke in der Zone vertreten.

Art. 124 – Für jeden Zonenrat gilt:

Die Mitglieder, die die Aspekte und die territorialen Untergliederungen vertreten, werden aus dem Kreis der Fokolare und Fokolarinnen der Zone vom zuständigen Delegierten des Werkes in der Zone, im Einverständnis mit dem Zentralverantwortlichen der Sektion und der Präsidentin des Werkes ernannt.

Die Sektionen, Zweige und Bewegungen werden in jedem Zonenrat von den Personen vertreten, die gemäß ihren Richtlinien die entsprechenden Zonenverantwortlichen sind.

Die Zonensekretariate für die besonderen Ziele sowie für die in der Zone vorhandenen Aktivitäten und Werke werden von den Personen vertreten, die als Verantwortliche dazu beauftragt worden sind.

Die Verantwortlichen der Zonensekretariate für den ökumenischen Dialog des Werkes können Angehörigen des Werkes aus anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften Aufgaben hinsichtlich Aktivitäten und Initiativen des Werkes Mariens (der Fokolar-Bewegung) im Bereich der Ökumene und hinsichtlich solcher, die ihrer besonderen Sachkunde bedürfen, übertragen.

In gleicher Weise können sich die Verantwortlichen der entsprechenden Sekretariate in Fragen, die die anderen besonderen Ziele betreffen (vgl. Teil 8 und 9 dieses Statuts), der Mitarbeit und Beratung von – der Bewegung angehörenden – Personen anderer Religionen oder nichtreligiöser Überzeugungen bedienen, die sie hinsichtlich dieser Fragen für besonders sachkundig halten.

Art. 125 – Die beiden Zonenräte bilden zusammen den gemeinsamen Zonenrat mit beratenden und ausführenden Funktionen. Er wird von den beiden Delegierten des Werkes in der Zone einberufen, um Angelegenheiten zu behandeln, bei denen es um die offenen Bewegungen, die Ziele, die gemeinsamen Werke und Aktivitäten und solche Initiativen geht, die das ganze Werk in der Zone oder zumindest Frauen und Männer gemeinsam angehen.

Die Zonetten

Art. 126 – Wenn die Zweige und Bewegungen des Werkes in einem Territorium, das einem Männer- und einem Frauenfokolar anvertraut ist, ausreichend entwickelt sind, können die beiden Delegierten des Werkes in der Zone im Einvernehmen mit den Beratern der „Großen Zone“, der sie zugehören, und mit Zustimmung der Präsidenten-

tin des Werkes den Fokolarverantwortlichen das gesamte Werk in jenem Territorium als Zonettenverantwortliche anvertrauen.

Der Zonettenverantwortliche gehört dem Zonenrat an und hat die Aufgabe, die verschiedenen Ausdrucksformen des Werkes im ihm anvertrauten Territorium zu koordinieren und die im Zonenrat getroffenen Entscheidungen, die auf die Zonette anwendbar sind, umzusetzen.

Er arbeitet dabei mit dem Zonettenrat, der – so weit wie möglich – analog zum Zonenrat (vgl. Art. 123) zusammengesetzt ist, zusammen.

Für die gemeinsamen Aktivitäten arbeiten die beiden Zonettenverantwortlichen mit den beiden Räten als gemeinsamem Zonettenrat zusammen.

Die Zonenversammlung

Art. 127 – In jeder konstituierten Zone gibt es zwei Versammlungen: eine der Männer und eine der Frauen. Jede Versammlung besteht aus

– dem bzw. der Delegierten des Werkes in der Zone;

– den Beratern bzw. Beraterinnen der Aspekte;

– den Beratern bzw. Beraterinnen für die territorialen Untergliederungen der Zone;

– den Verantwortlichen der in der Zone vorhandenen Sektionen, Zweige und Bewegungen;

- den Verantwortlichen der Sekretariate für die besonderen Ziele;
- den Verantwortlichen der den Delegierten des Werkes in der Zone unterstellten Aktivitäten und Werken;
- den Fokolarverantwortlichen;
- den Fokolaren bzw. Fokolarinnen mit ewigen Gelübden und denen mit ewigen Versprechen.

Art. 128 – Die Zonenversammlungen werden vom jeweiligen Delegierten des Werkes in der Zone einberufen, nachdem die Generalversammlung gemäß den Bestimmungen der Art. 73–77 angesetzt worden ist.

Die Zonenversammlungen wählen zwei Fokolare mit ewigen Gelübden und einen Fokolar mit ewigen Versprechen bzw. zwei Fokolarinnen mit ewigen Gelübden und eine Fokolarin mit ewigen Versprechen, die an der Generalversammlung teilnehmen.

Gewählt sind diejenigen, die die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten haben. Zur Anwendung kommen im Übrigen die gleichen Vorschriften, wie sie für die Wahlen innerhalb der Generalversammlung gelten.

Sechster Teil
SEKTIONEN, ZWEIGE, BEWEGUNGEN

KAP. I – DIE SEKTIONEN UND ZWEIGE

Art. 129 – Das Werk Mariens (die Fokolar-Bewegung) hat spezifische Sektionen und Zweige, denen die Angehörigen des Werkes je nach ihren verschiedenartigen Berufungen angehören (vgl. Art. 12ff).

Art. 130 – Als lebendiger Teil des Werkes Mariens teilt jede Sektion und jeder Zweig dessen Wesen und Ziele und lebt seine Spiritualität und all das, was in dem vorliegenden Statut festgelegt ist. Für die Angehörigen der verschiedenen Sektionen und Zweige gelten außer diesem Allgemeinen Statut auch eigene Richtlinien, die der jeweiligen Berufung und dem Lebensstand entsprechen.

Art. 131 – Die beiden Sektionen des Werkes und die Zweige unterstehen der Präsidentin gemäß dem vorliegenden Statut und ihren besonderen Richtlinien. Die Sektionen und Zweige befolgen die Entscheidungen der Präsidentin und ihre Weisungen in Bezug auf das Leben des Werkes.

Art. 132 – Die Zentralverantwortlichen der Sektionen und der Zweige werden gemäß Art. 84 f und h sowie Art. 99 dieses Statuts und gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Richtlinien gewählt oder ernannt.

Die Zentralverantwortlichen der beiden Sektionen gehören dem Zentrum des Werkes an (vgl. Art. 98 letzter Satz).

Alle anderen Zentralverantwortlichen gehören dem Generalrat an (vgl. Art. 101).

Sie berichten der Präsidentin regelmäßig über das Leben der Sektionen und Zweige und – auf Anfrage – über besondere Angelegenheiten.

Art. 133 – Die Zentralverantwortlichen der in Gründung befindlichen Zweige²⁷ werden von der Präsidentin mit Zustimmung des Generalrats als seine Delegierten ernannt (vgl. Art. 84 j).

Sie gehören nicht dem Generalrat an, erstatten jedoch regelmäßig der Präsidentin über das Leben des in Gründung befindlichen Zweiges und – auf Anfrage – über besondere Angelegenheiten Bericht.

27 Um die Vermehrung von Gruppierungen zu vermeiden, wird die Empfehlung der Gründerin Beachtung finden, nach ihrem Tod keine weiteren hinzuzufügen, sondern das, was bereits existiert, zu entwickeln und zu vertiefen (vgl. die Antwort von Chiara an die Gen Jungen und Mädchen, Castelgandolfo, 19.12.2001).

KAP. II – DIE BEWEGUNGEN

Art. 134 – Zum Werk Mariens (Fokolar-Bewegung) gehören spezifische Bewegungen, die von Personen gebildet werden, die dem Werk angehören (vgl. Art. 13–22).

Art. 135 – Jede Bewegung des Werkes teilt dessen Wesen, Ziele und Spiritualität entsprechend den ihr eigenen Merkmalen.

Für jede Bewegung gelten außer dem vorliegenden Statut eigene Richtlinien, die gemäß Art. 15, 74 und 79 approbiert sind.

Art. 136 – Die verschiedenen Bewegungen sind bestrebt, die Ziele des Werkes Mariens zu verfolgen. Dazu wirken sie unter Kindern, Jugendlichen, Familien und in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft sowie in den kirchlichen Bereichen (in den Pfarrgemeinden, in den Ordensfamilien ...), um sie durch den Geist der Einheit neu zu beleben oder zu verändern.

Art. 137 – Alle Bewegungen des Werkes unterstehen der Präsidentin gemäß diesem Allgemeinen Statut und nach ihren Richtlinien. Sie befolgen ihre Entscheidungen und Weisungen in Bezug auf das Leben des Werkes.

Art. 138 – Die Zentralverantwortlichen der Bewegungen werden von der Präsidentin gemäß Art. 84 h ernannt. Sie gehören dem Generalrat an (vgl. Art. 101).

Sie berichten der Präsidentin regelmäßig über das Leben der Bewegungen als solche und – auf Anfrage – über besondere Angelegenheiten.

Art. 139 – Die Zentralverantwortlichen der in Gründung befindlichen Bewegungen²⁸ werden von der Präsidentin gemäß Art. 84 j ernannt. Sie gehören nicht dem Generalrat an.

Sie berichten der Präsidentin regelmäßig über das Leben der ihnen anvertrauten Bewegungen und – auf Anfrage – über besondere Angelegenheiten.

Art. 140 – Vor jeder Entscheidung, die das Leben und die Aktivität einer oder mehrerer Bewegungen betrifft, sind die jeweiligen Zentralverantwortlichen vom Zentrum des Werkes in angemessener Weise zu Rate zu ziehen.

28 Siehe Fußnote zu Art. 133.

Siebter Teil

RICHTLINIEN BEZÜGLICH DER PERSONEN ANDERER KIRCHEN UND KIRCHLICHER GEMEINSCHAFTEN, DIE DEM WERK MARIENS (DER FOKOLAR-BEWEGUNG) ANGEHÖREN

Art. 141 – Das Werk Mariens (die Fokolar-Bewegung) ist bestrebt, so weit wie möglich die von der katholischen Kirche geförderten ökumenischen Initiativen mitzutragen, und es bedient sich der von ihr empfohlenen Mittel für die Wiederherstellung der Einheit der Christen.

Es ist wünschenswert, dass – in Einheit mit den Zuständigen innerhalb der katholischen Kirche – ökumenische Aktivitäten und Initiativen, die von anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften oder auch von unterschiedlichen Einrichtungen und Organisationen ausgehen, von der Fokolar-Bewegung mitgetragen und unterstützt werden, um den Geist der Gemeinschaft unter allen Christen immer mehr wachsen zu lassen.

Art. 142 – Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften, die von der Fokolar-Bewegung und ihrer Spiritualität angezogen sind und ihren Geist teilen, setzen sich für die Verwirklichung seiner Ziele ein, und zwar in dem Maß, in

dem es die Unterschiede im Glauben und in der Praxis der einzelnen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zulassen.

Art. 143 – Durch ihr Lebenszeugnis wollen katholische Christen und Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften eine belebende Präsenz im Innern ihrer Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften sein und so ihren Beitrag geben auf dem Weg hin zur vollen und sichtbaren Gemeinschaft in der einen Kirche Christi.

Art. 144 – Die katholischen Christen und die Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften, die der Fokolar-Bewegung angehören, wirken, um zur Wiederherstellung der vollen und sichtbaren Gemeinschaft unter den Kirchen beizutragen, vor allem durch die „Bekehrung des Herzens und die Heiligkeit des Lebens“²⁹, durch das Zeugnis der gegenseitigen Liebe im „Dialog des Lebens“ oder den „Dialog des Volkes“, durch Begegnungen, Kongresse und andere Initiativen geistlicher Schulung und des Studiums, durch Zusammenarbeit im sozialen Bereich, wodurch

29 Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*, Nr. 8; siehe Enzyklika *Ut Unum Sint* von Papst Johannes Paul II., Nr. 15-17).

„die Verbundenheit, in der sie schon untereinander vereinigt sind“³⁰ zum Ausdruck kommt. Schließlich ist das gemeinsame Gebet ein „wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erbiten, denn – wie Jesus sagt – ‚wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen‘ (Mt 18,20)“³¹.

Art. 145 – Jedes Mal, wenn es erforderlich ist, ist auf die angemessenste Weise die Meinung der Angehörigen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften einzuholen, um die Einstellung und die Praxis ihrer Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

30 Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*, Nr. 12; siehe Enzyklika *Ut Unum Sint*, Nr. 40.

31 Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*, Nr. 8; siehe Enzyklika *Ut Unum Sint*, Nr. 21.

Achter Teil

REGELUNGEN FÜR DIE BEZIEHUNGEN ZU DEN ANGEHÖRIGEN ANDERER RELIGIONEN

Art. 146 – Die Angehörigen nichtchristlicher Religionen, die das Werk in seiner geistlichen Gestalt oder aufgrund des einen oder anderen seiner typischen Merkmale lieben, sich ihm im Handeln nach der „Goldenen Regel“³² verbunden fühlen und, so weit es ihnen möglich ist, seinen Geist leben und seine Zielsetzungen teilen möchten, können sich dem Werk Mariens (der Fokolar-Bewegung) in seinen Gruppierungen anschließen. Jedes Mal, wenn es erforderlich ist, ist auf die angemessenste Weise ihre Meinung betreffend Entscheidungen des Werkes, die sie in irgendeiner Weise betreffen, einzuholen.

32 Siehe Fußnote 2 zu Art. 6.

Neunter Teil

REGELUNGEN FÜR DIE BEZIEHUNGEN ZU PERSONEN NICHTRELIGIÖSER ÜBERZEUGUNGEN

Art. 147 – Personen, die keinen religiösen Glauben haben, aber die Bewegung aufgrund seiner Spiritualität oder des einen oder anderen seiner Merkmale schätzen und die, soweit es ihnen möglich ist, seinen Geist leben und seine Ziele teilen möchten, können sich dem Werk Mariens (der Fokolar-Bewegung) in seinen Gruppierungen anschließen.

Die verschiedenen Richtlinien regeln die Teilnahme dieser Personen an der Bewegung in spezifischer Weise.

In den Beziehungen mit ihnen wird ihrem Gewissen höchster Respekt entgegengebracht, soweit dieses von den menschlichen Werten, die jeder Mensch in sich trägt, erleuchtet ist. Ebenso sind auch ihre Beziehungen zu den Christen und den Angehörigen der verschiedenen Religionen von gleicher Achtsamkeit und von Respekt geprägt.

Die Beziehungen zwischen Glaubenden und Nichtglaubenden³³ sind von Eintracht und Geschwisterlichkeit zum Wohl der Menschheit ge-

³³ Die Liebe ist die DNA des Menschen, der ja geschaffen wurde, um zu lieben.

prägt. Sie sind damit ein Zeugnis für die Einheit der Menschheitsfamilie und werden konkret in gemeinsamen Solidaritätsaktionen zugunsten von Einzelnen und Völkern, die unter Armut, Ungerechtigkeit, Krieg, Ausbeutung und Krankheit leiden.

Immer wenn eine Entscheidung Menschen nicht-religiöser Überzeugung betreffen könnte, ist auf die angemessenste Weise deren Meinung einzuholen.

Das Werk handelt in all diesen Beziehungen im Einklang mit den Normen des Lehramts der katholischen Kirche.

Zehnter Teil
DIE BEZIEHUNGEN ZU DEN
KIRCHLICHEN VERANTWORTLICHEN

Art. 148 – Das Werk Mariens stellt sich bei allen Initiativen, die es zur Erreichung seiner Ziele durch seine Leitungsorgane und gemäß den in seinem Statut vorgesehenen Weisungen ergreift, unter die Leitung des Heiligen Stuhls.

Art. 149 – Die Vertretung des Werkes hinsichtlich seiner Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl obliegt der Präsidentin des Werkes.

Art. 150 – Das Werk richtet sich nach den Lehräußerungen des Papstes und der Bischöfe. Es erstattet über seine Aktivitäten Bericht: dem Heiligen Stuhl über Aktivitäten, die das ganze Werk betreffen und besonders über jene, die auf das besondere Ziel gemäß Art. 6 dieses Statuts Bezug nehmen; den Diözesanordinarien über wichtige Aktivitäten, die das Werk in ihrer Diözese betreffen.

Art. 151 – Für die Beziehungen des Werkes zu den Diözesanordinarien und den Diözesanorganen gilt:

Das Werk

- hält sich an die für Vereinigungen geltenden Bestimmungen des Kirchenrechts und an die übrigen in dem vorliegenden Statut vorgesehenen Bestimmungen;
- informiert über seine Präsenz in der Diözese und über die Bildung von Kreisen von Angehörigen der verschiedenen Gruppierungen;
- ersucht um Zustimmung der Ortsordinarien zur Eröffnung von Zentren der Bewegung, in denen Mitglieder in fester Gemeinschaft leben oder in denen apostolische Aktivitäten von Bedeutung durchgeführt werden;
- richtet sich nach den Anordnungen oder Richtlinien der Ordinarien für die Koordinierung der Pastoral in den Diözesen im Hinblick auf das Apostolat, welches das Werk den Grundlinien seiner Spiritualität und den in dem Statut angeführten Formen und Mitteln entsprechend vollzieht.

Art. 152 – Die beiden Delegierten des Werkes in der Zone haben die Aufgabe, die erforderlichen Beziehungen zu den Verantwortlichen der Ortskirche zu pflegen.

Art. 153 – Wenn eine Zone des Werkes aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung mehrere Diözesen umfasst, sind immer die beiden Delegierten des

Werkes in der Zone für die Beziehungen mit den betreffenden Ordinarien zuständig. Sie ernennen jedoch für jede Diözese, in der das Werk eine nennenswerte Größe erreicht hat, eigene Beauftragte als Lokalverantwortliche und stellen sie dem Bischof als solche vor.

ANMERKUNG: Dieses Allgemeine Statut ist erarbeitet worden auf der Grundlage der Statuten der „Pia Associazione maschile“ und der „Pia Associazione femminile“ des „Opera di Maria“, approbiert am 2. Dezember 1964; und derjenigen des Koordinierungsrates, endgültig approbiert am 12. September 1969 von der Konzilskongregation, der heutigen Kongregation für den Klerus, und des Allgemeinen Statuts des Werkes, die den Regelungen des neuen CIC angepasst und mit Dekret des Päpstlichen Rates für die Laien vom 29. Juni 1990 genehmigt wurden.

Die letzten Änderungen tragen den weiteren Entwicklungen des Werkes Mariens Rechnung.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Erster Teil</i>	WESEN, ZIEL, GEIST	
Kap. I	Wesen (Art. 1–4)	9
Kap. II	Ziel (Art. 5–6)	12
Kap. III	Geist (Art. 7–9)	14
<i>Zweiter Teil</i>	STRUKTUR UND ZUSAMMENSETZUNG	
	(Art. 10–22)	20
<i>Dritter Teil</i>	KONKRETE ASPEKTE DES LEBENS DES WERKES	
	Einleitung (Art. 23)	26
Kap. I	Gütergemeinschaft, Wirtschaft und Arbeit (Art. 24–34)	27
Kap. II	Ausbreitung und Apostolat (Art. 35–45)	32
Kap. III	Einheit mit Gott und Gebet (Art. 46–53)	37
Kap. IV	Leben und Natur (Art. 54–59)	39
Kap. V	Kleidung und Wohnung (Art. 60–63) .	41
Kap. VI	Weisheit und Studium (Art. 64–67) ...	42
Kap. VII	Einheit und Kommunikationsmittel (Art. 68–72)	44

<i>Vierter Teil</i>	DIE ORGANE DER GESAMTLEITUNG	
Kap. I	Die Generalversammlung (Art. 73–80)	47
Kap. II	Die Präsidentin des Werkes (Art. 81–90)	51
Kap. III	Der Kopräsident (Art. 91–95)	59
Kap. IV	Das Zentrum des Werkes (Art. 96–100)	63
Kap. V	Der Generalrat (Art. 101–107)	67
Kap. VI	Die zentralen Delegierten (Art. 108) ..	73
Kap. VI	Die Berater und Beraterinnen im Generalrat (Art. 109–114)	74
<i>Fünfter Teil</i>	DIE ZONEN	
	(Art. 115–128)	78
<i>Sechster Teil</i>	SEKTIONEN, ZWEIGE, BEWEGUNGEN	
Kap. I	Die Sektionen und Zweige (Art. 129–133)	87
Kap. II	Die Bewegungen (Art. 134–140)	89
<i>Siebter Teil</i>	RICHTLINIEN BEZÜGLICH DER PERSONEN ANDERER KIRCHEN UND KIRCHLICHER GEMEINSCHAFTEN, DIE DEM WERK MARIENS (DER FOKOLAR-BEWEGUNG) ANGEHÖREN	
	(Art. 141–145)	91

<i>Achter Teil</i>	REGELUNGEN FÜR DIE BEZIEHUN- GEN ZU DEN ANGEHÖRIGEN AN- DERER RELIGIONEN (Art. 146)	94
<i>Neunter Teil</i>	REGELUNGEN FÜR DIE BEZIEHUN- GEN ZU PERSONEN NICHTRELI- GIÖSER ÜBERZEUGUNGEN (Art. 147)	95
<i>Zehnter Teil</i>	DIE BEZIEHUNGEN ZU DEN KIRCHLICHEN VERANTWORT- LICHEN (Art. 148–153)	97
<i>Anmerkung</i>	100

